Das Arbeitshaus und seine Gestaltung nach den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Mommer
aus Düsseldorf.

Approbiert am 11. Juli 1931.

Mayen
Buchdruckerei Louis Schreder
1932

1932,311

Referent: Univ.-Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Erster Abschnitt:

Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauses

§ 1. Allgemeine Entwicklung 1
§ 2. Die Entwicklung des Arbeitshauses im besonderen . . 2
§ 3. Die Bedeutung des Wortes Arbeitshaus 4

B. Zweiter Abschnitt:

Das Arbeitshaus nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 und den Bundesratsbeschlüssen von 1872 und 1889.

§ 4. Das Anwendungsgebiet des Arbeitshauses

I. Die reichsrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1871.

1. Die Bestimmungen des § 362 und des § 361 Abs. 3 bis 8 . 6
2. Die Voraussetzungen für die Unterbringung in ein Arbeitshaus 8
3. Anstiftung und Beihilfe 9
4. Begnadigung 9
5. Rechtsbehelfe 10
6. Versuch 10
7. Ideal- und Realkonkurrenz 11

II. Die landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse.

1. Der Bundesratsbeschluss von 1872 12
2. Der Bundesratsbeschluss von 1889 12

§ 5. Streitfragen 14
§ 6. Der Vollzug der korrektionellen Nachhaft im Arbeitshaus 16
§ 7. Der Zweck der korrektionellen Nachhaft 18
§ 8. Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft . . 19
§ 9. Kritik des geltenden Rechts und Reformvorschläge . . 26

C. Dritter Abschnitt:

Die Weiterentwicklung des Arbeitshauses nach den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

§ 10. Die Einführung der „Sichernden Maßnahmen“ . . 35
§ 11. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch . 35
§ 12. Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs 43

Seite

§ 13. Der Entwurf der Strafrechtskommission . . . 47

§ 14. Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 50

§ 15. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 52

§ 16. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 56

§ 17. Kritik und Reformvorschläge 60

Nachtrag 66

Literaturverzeichnis.

Adrian, Das Arbeitshaus in der deutschen Strafrechtsreform. Ein Beitrag zu der Lehre von den Sichernden Maßnahmen. Diss. Frankfurt 1925.

Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht, in Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Band 6. Leipzig 1914.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1922. 8. Auflage.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1925 (nebst Begründung).

Appel, Zur juristischen Natur der korrektionellen Nachhaft, in Gerichtssaal, Band 73.

Aschrott, Strafen. Sichernde Maßnahmen. Schadensersatz, in Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Band 1, Allg. Teil, Berlin 1910.

v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorie, 1882.

Bennnecke, Zur Kriminalstatistik des Großherzogtums Hessen, in Z. 1890, Band 10.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1895. 17. Auflage.

v. Binding Handbuch des Strafrechts, 1. Band, Leipzig 1885.

Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahme, München 1906.

Bumke, Der neue Strafgesetzentwurf, in D. J. Z., 30. Jahrg., Heft 1.

Dohna, Graf Alexander zu, Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze und mehrerer strafbarer Handlungen (Allgemeiner Teil, 9. Abschnitt des Entwurfs), in Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Band 1, Allgemeiner Teil, Berlin 1910.

Ebermayer, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Entschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet, Berlin 1914.

Ebermayer, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in Z. 1921, Band 42.

Ebermayer, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch in J. W. 1921.

Engelberg, Das Arbeitshaus, seine gegenwärtige Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten und seine Verwendung im künftigen Strafgesetzbuch, in Mitteilungen der internat. Krim. Vereinigung 19. 1912.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1921, I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1921, II. Teil: Entwurf von 1919.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Reichstag III. 1924/7. Drucksache 3390, Berlin 1927.

Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, in Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, Berlin 1914.

v. Falken, Das Arbeitshaus in den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919, in Z., Band 43, 1922.

v. Falken-Plachecki, Das Arbeitshaus und seine Zukunft, in Z., Band 41, 1920.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Band I, 1904. Berlin.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutche Reich, Leipzig 1901, 1903, 1926.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin 1913.

Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, Band II, 1899.

Grobleben, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, in Gerichtssaal 1907, Band 70.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, I. Band, Bonn 1881.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Konrad, Dr. L. Elster usw., I. Band, 3. Auflage, Jena 1909.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1857. 6. Auflage. Braunschweig.

Heimberger, Strafrecht, Berlin, Wien 1931.

v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in Z., Band 18, 1898.

v. Hippel, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 7. Jahrg., Heidelberg, 1911.

v. Hippel, Deutsches Strafrecht, 1. Band, Berlin 1925.

v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft, in Abhandlungen des Krim. Seminars zu Marburg, Freiburg 1889.

v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, zitiert als: Bettel.

v. Hippel,	Landstreicherei und Arbeitsscheu, in Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil, Band 2, Berlin 1908.
v. His,	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1920.
Hoegel,	Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich, in Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Band 26.
Horion,	Die Wanderarbeitsstätten, in Zeitschrift für das Armenwesen, Berlin 1913.
Howard,	State of Prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons, Warrington 1777. Deutsch von Köster 1780.
Jarotzky,	Die Arbeitsanstalt und ihre Stellung in dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Brauweiler 1910.
Kahl,	Rede bei der Einführung des Strafgesetzbuchs in den Reichstag vom 26. Juni 1927, in D. J. Z., 32. Jahrg., Heft 14.
Kitzinger,	Zur Auslegung des § 362 Abs. 3 RStGB, in Gerichtssaal, Band 62, Heft 3.
Klee,	Uebertretungen und Gemeinschädliches Verhalten, in Reform des Strafrechts, Berlin und Leipzig 1926.
Köhler,	Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung, in Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, herausg. von Birkmeyer und Nagler, Leipzig 1909.
Köhler,	Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in Annalen des Deutschen Reichs, 43, 1910.
Köhler,	Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.
Köhler,	Reformfragen des Strafrechts, München 1903.
Köhler,	Studien zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Nürnberg und Leipzig 1910.
Koch,	Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Gießen, 1800.
Krone,	Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.
LPB=	Landespolizeibehörde.
Liepmann	Die Reform des deutschen Strafrechts, in Abhandlungen des Krim. Seminars Hamburg, 1921.
v. Liszt,	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin und Leipzig 1921. 23. Aufl.

Lobe, Rede im Berliner Anwaltsverein, Februar 1926, in D. J, Z., 31. Jahrg., 1926, Heft 4.

Mezger, Strafrecht, ein Lehrbuch, München und Leipzig 1931. 1. Aufl.

Oetker, Bericht über die Tagung der deutschen strafrechtlichen Gesellschaft am 28. und 29. Mai in Bamberg, in D. J. Z., 31. Jahrg., Heft 12, 1926.

Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten, in Gerichtssaal Band 92.

Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe, in Z. Band 17.

Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen, nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Stuttgart 1910.

v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1922; 11. Auflage, 2. Band, Berlin 1927.

Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901. 14. Aufl.

Ploss, Das Arbeitshaus nach dem Reichsstrafgesetzbuch, den Strafgesetzentwürfen und dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes mit besonderer Rücksicht der Verhältnisse in Sachsen, Leipzig 1928.

Rosenberg, Uebertretungen, in Reform des Reichsstrafgesetzbuchs Band 2. Bes. Teil, Berlin 1910.

Schmidt, Rich., Grundriß des deutschen Strafrechts, zugleich als Einführung in das Studium der beiden Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuches von 1919 und 1925. Leipzig 1925, 1. Aufl. 1931 2. Aufl.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914. 1. Aufl.

Siegel, Das Arbeitshaus nach dem geltenden Recht und nach den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch. Diss. Erlangen 1924.

Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentags, Berlin 1912.

Völkel, Das Arbeitshaus. Eine dogmatische kritische Studie. Diss. Würzburg 1919.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.

Wach, Das Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf, in D. St. Z. 1921.

Wach, Der neue Strafgesetzentwurf, in D. J. Z., 30. Jahrg., Heft 7.

v. Wintzingeroda-Knorr,	Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabondenfrage.
Z.=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs — Nr. 3390 der Drucksachen — (III. Wahlperiode 1924) mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in **erster** Lesung und den Ergebnissen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs — Nr. 395 der Drucksachen — (Antrag D. Dr. Kahl und Genossen) mit den Beschlüssen des 18. Ausschusses in **erster** Lesung.

Und die gelegentlich Zitierten.

A. Erster Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauses.

§ 1.

Schon in frühesten Zeiten findet man, daß die von der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Strafmaßnahmen Sicherungstendenzen aufweisen. Denn die überaus häufig angewandten Strafen der Verstümmelung, Blendung, der Todesstrafe[1]), der Einkerkerung und der Verbannung[2]) verkörpern in sich eine Sicherung der Allgemeinheit vor dem Rechtsbrecher durch Abschreckung oder Unschädlichmachung. Später, im Mittelalter, trifft man Sicherungsmaßnahmen im Sachsenspiegel und in der Carolina und zwar in Gestalt der Urfehde und der Maßnahme[3]), daß man Personen, „von denen man aus erzeigten Ursachen Uebels und Missetat erwarten muß“[4]), solange im Gefängnis behielt, bis sie Sicherheit gestellt oder Kautionen geleistet hatten, „damit Land und Leute vor ihnen gesichert werden“[5]). Durch diese Maßnahmen wurden die damaligen Gefängnisse zu Verwahrungsanstalten für vorübergehend festzuhaltende Personen, denn eigentliche Freiheitsstrafen im modernen Sinne waren unbekannt. Außer diesem erwähnten Personenkreis bevölkerten die damaligen Gefängnisse in der Hauptsache Nichtverurteilte bis zum Ausspruch des Urteils und Verurteilte bis zum Vollzug des Urteils. Auch im Gemeinen Strafrecht findet man als Sicherungsmaßnahme die Leistung der Urfehde und die Stellung anderweitiger Kautionen.

Bei fortschreitender Humanität[6]) im 16. und 17. Jahrhundert trat an Stelle der meist grausamen und verstümmelnden Leibesstrafen, allmählich auch die Unterbringung schwerer Verbrecher in Zucht-, Werk- und Arbeitshäusern. Auch Verbrecher, die bereits eine Leibesstrafe erlitten hatten, wurden hier untergebracht, da die frühere Landesverweisung sich für die Sicherheit der Nachbarn als recht gefährlich erwiesen hatte.[7]) So wurden die Anstalten mehr als bloße Verwahrungsanstalten, und man findet schon eine der späteren Freiheitsstrafe ähnliche Einsperrung, die auch mit der Verpflichtung zur Arbeit verbunden war. Vor allem hatte man auch eingesehen, daß der überhandnehmenden Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu nicht mit grausamen Strafen zu steuern war, und man sperrte auch diese der Allgemeinheit gefähr-

---

[1]) von His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 1920.
[2]) derselbe, Seite 533 ff.
[3]) Koch, Seite 91 ff.
[4]) Ueberschrift des Artikels 176 der Carolina.
[5]) Artikel 195 der Carolina.
[6]) von Bar, Geschichte usw., Seite 146.
[7]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 14 ff.

lichen und lästigen Elemente ein.[8]) Gesindel, Landstreicher, Trinker und Geisteskranke verfielen der Einsperrung. Allerdings führte diese regellose, oft auch gesetzlose Einsperrung zu den übelsten und mißlichsten Zuständen. Die Allgemeinheit war so zwar vor diesen Elementen gesichert. Was half aber allein vorübergehende Sicherung durch Abschreckung und Unschädlichmachung, wenn nicht auch ein Besserungszweck verfolgt wurde?

Ein durchgreifendes Mittel zur Besserung fehlte. Dieses Mittel gefunden und erkannt zu haben, ist die Tat des Reformators des Gefängniswesens, John Howard[9]). Er hatte den Wert der Gefängnisarbeit erkannt, er hatte erkannt, daß die Erziehung des heruntergekommenen Delinquenten zur Arbeit meist auch seine Besserung in sich birgt. Die Besserung der oft üblen Zustände im Gefängniswesen und die Organisation des Arbeitszwangs in den Strafanstalten führte er aus unter dem Leitspruch: „Mache die Menschen fleißig, und sie werden ehrlich sein (make them diligent and they will be honest)".[10]) Dieser Gedanke beherrscht noch heute die Gesetzgebung und den Strafvollzug. Gerade bei den energielosen und willensschwachen Delinquenten (Bettlern, Vagabunden und Arbeitsscheuen) verspricht dieser Gedanke Erfolge. Zu den bisherigen Strafzwecken der Abschreckung und Unschädlichmachung tritt nun der Besserungszweck hinzu; durch Erziehung zu Ordnung und Arbeit soll das „sozialschädliche Individuum"[11]) wieder zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft gemacht werden. Und zu diesem Zweck scheint an Stelle der Strafanstalten in hervorragendem Maße das Arbeitshaus berufen zu sein.

§ 2.

Die Entstehung des Arbeitshauses im besonderen wird in der Literatur durch zwei voneinander abweichende Meinungen vertreten. Die ersten Ursprünge des Arbeitshauses lassen sich nicht genau bestimmen, erst am Ende des 18. Jahrhunderts läßt sich genauer feststellen, wie es neben der Freiheitsstrafe verwandt wurde. Hoegel[12]) vertritt die Auffassung, daß die Arbeitshäuser aus den alten Zucht- und Arbeitshäusern des 16. und 17. Jahrhunderts entstanden seien, während Grobleben[13]) und von Hippel[14]) auch

---

[8]) Vgl. dazu v. Hippel i. Beitr. z. Gesch. d. Freiheitsstrafe, S. 649: „Den äußeren Anlaß für die Entstehung der Zuchthäuser gab einerseits die Abneigung gegen die Grausamkeit des bisherigen Strafensystems, andrerseits wachsende Einsicht in die Nutzlosigkeit dieser Methode, insbesondere im Kampfe gegen das immer drohender anwachsende Heer der Bettler und Müßiggänger."

[9]) Heffter, S. 110, von Bar, S. 173, Krohne, 19 ff., von Hippel, Beitr. z. Gesch., 419 ff., 608 ff.

[10]) Howard, S. 121.

[11]) von Hippel, Beitr. z. Gesch., S. 650.

[12]) Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Band 26, S. 222.

[13]) Grobleben, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, i. Gerichtssaal, Bd. 70, S. 206.

[14]) von Hippel, Bettel, S. 128.

fast ausnahmslos die Arbeitshäuser für Neugründungen aus dem 18. Jahrhundert halten. M. E. wäre es unrichtig, einer dieser Auffassungen beizupflichten, denn während einige der heutigen Arbeitshäuser ihren Ursprung auf frühere Zuchthäuser zurückführen, wie z. B. das Arbeitshaus in Moringen in Hannover, sind andere Neugründungen des 18. Jahrhunderts, wie z. B. Benninghausen i. Westf. Beide Ansichten sind also nicht von der Hand zu weisen, die überwiegende Mehrzahl der Arbeitshäuser ist jedoch neu gegründet worden und z. T. zugleich aus Anlaß der Regelung der Armenpflege[15]) nach und nach in fast allen Ländern eingeführt worden. Bemerkenswert ist, daß in der weiteren Entwicklung des Arbeitshauses sich immer wieder die Verquickung des Korrigendenwesens mit der Armenpflege findet.

Bahnbrechend auf dem Entwicklungswege der korrektionellen Nachhaft war Preußen, dem schon im Jahre 1791 in der Anstalt Straußberg[16]) das erste Arbeitshaus entstand, das für die späteren Gründungen als Vorbild diente. Die preußischen Arbeitshäuser dienten anfangs zur Strafverbüßung für Bettler, Vagabunden und Dirnen und der Armenfürsorge. Die Strafe wurde gewöhnlich von der Polizei verhängt.[17]) Der eigentliche Gedanke der korrektionellen Nachhaft stammt von Svarez, und fand durch ihn dann später auch Aufnahme in das Allgemeine Landrecht.[18]) Zwar wurde die Nachhaft noch als Strafverbüßung aufgefaßt, jedoch zeigen sich hier die ersten Anläufe zu einer korrektionellen Nachhaft mit ihrem Besserungszweck, wie wir sie heute haben. Nach einer Erweiterung durch eine Verfügung des Jahres 1799 geriet das Problem der Nachhaft für ein halbes Jahrhundert in Vergessenheit, bis es durch das „Gesetz über Bestrafung der Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue von 1843“[19]) wiederauflebte. Hierin wurden die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen mit Nachhaft „nach ausgestandener Strafe“[20]) bedroht. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 übernahm diese Handhabung der Nachhaft als Nebenstrafe, die vom Richter erkannt und deren Dauer von der Verwaltung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstdauer von drei Jahren festgesetzt wird.[21]) Durch eine Aenderung des Strafgesetzbuches im Jahre 1856 wurde dies insofern anders, als jetzt die Unterbringung in einem Arbeitshaus nur mehr im Ermessen der Verwaltungsbehörde lag. Der Entwurf des Norddeutschen Bundes übernahm diesen Rechtszustand mit der Aenderung, daß der Richter die Zulässigkeit anordnet, die Verhängung und der Vollzug

---

[15]) von Hippel, Bettel, S. 129 Anm. 4.
[16]) Derselbe, Bettel, S. 129 Anm. 2.
[17]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 192.
[18]) Anders: Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. 1, S. 628.
[19]) von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 17 ff.
[20]) Derselbe, Korrektionelle Nachhaft, S. 17.
[21]) Krohne, S. 192; Preußisches Strafgesetzbuch §§ 117—120.

jedoch Sache der Landespolizeibehörde (LPB) ist, wie es auch noch heute im geltenden Recht, dem Strafgesetzbuch von 1871, ist.

In den anderen Ländern ging — zwar später — nach Preußens Vorbild und vom Code pénal beeinflußt, eine ähnliche Entwicklung der Arbeitshäuser, jedoch mit mancherlei Verschiedenheiten vor sich. War schon die Bezeichnung für die Arbeitshäuser ihrem Zwecke gemäß uneinheitlich — man nannte sie Werk- und Arbeitshäuser, Landarbeitshäuser, Zwangsarbeitshäuser, Landarmenhäuser, Polizeianstalten, polizeiliche Beschäftigungsanstalten, Korrektionshäuser und ähnlich —, so fanden sich dem Namen entsprechend auch verschiedenartige Personen als Insassen in ihnen. In der Hauptsache waren es Bettler, Vagabunden, Landstreicher und Arbeitsscheue, dann aber auch Arme, Arbeitsunfähige, Dirnen, Kuppler, Trinker, säumige Nährpflichtige, Diebe und Betrüger und Personen, die als Gewohnheitsverbrecher aus der Strafhaft entlassen, zur Sicherung der Allgemeinheit eingesperrt bleiben sollten. Ein wesentlicher Unterschied besteht weiter zwischen den preußischen und den außerpreußischen Anstalten darin, daß die preußischen gemäß ihrer Gründung durch die preußischen Provinzen außer zwei Kommunalanstalten Provinzialanstalten sind, während die übrigen, abgesehen von kleinen städtischen Einrichtungen, staatlich sind.[22]) So ist heute in Preußen der Oberpräsident die staatliche Aufsichtsbehörde, in höherer Instanz der Minister des Innern. In den anderen Ländern bilden die betreffenden Landesregierungen oder untergebene Instanzen die Aufsichtsbehörde. Ebenso verschieden war die Dauer der Unterbringung im Arbeitshaus. Es gab häufig kein Detentionsminimum bzw. -maximum. Der Arbeitshausinsasse konnte also bei Unverbesserlichkeit bis zu seinem Tode detiniert bleiben. Die Auffassung von der juristischen Natur der Unterbringung war gleichfalls höchst verschieden, zum größten Teil wurde sie als Nebenstrafe, als polizeiliche Maßregel und seltener als Hauptstrafe behandelt. Uneinheitlich war weiter in den Ländern die Handhabung der Ueberweisung, die teils durch den Richter, teils durch die LPB und teils durch beide Instanzen gemeinsam geregelt wurde oder sogar ohne weiteres eintrat.

§ 3.

Durch die verschiedenartige Entwicklung der Arbeitshäuser, durch die Verquickung mit der Armenpflege, zuletzt durch den Umstand, daß auch heute in den Arbeitshäusern räumlich nicht getrennte und organisatorisch mit dem Arbeitshaus verbundene Abteilungen sind, die Insassen beherbergen, die nicht unter die im Strafgesetzbuch von 1871 erwähnten fallen[23]), wird heute das Wort

---

[22]) von Hippel, Bettel, S. 134.

[23]) So führt z. B. das Arbeitshaus Benninghausen in seiner Belegliste auf: a) Insassen des Arbeitshauses b) Entmündigte und entmündigte Trinker, c) Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige, d) Landeshilfsbedürftige und Pfleglinge.

„Arbeitshaus“ für verschiedene Anstalten gebraucht. Einmal wird unter Arbeitshaus eine öffentliche Anstalt verstanden, in dem die der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen Personen zu geregelter Arbeit angehalten werden.[24]) Weiter wird darunter verstanden die Einrichtung zur Verwirklichung eines vermeintlichen Rechts auf Arbeit (wie z. B. die Nationalwerkstätten in Paris), dann die sogenannten Arbeiterkolonien[25]) und Arbeitsstätten und zuletzt das Arbeitshaus im engeren Sinne, das die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft nach § 362 RStGB vorsieht und hier zur Behandlung steht.

---

[24]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Conrad, Elster usw., 1. Bd.

[25]) Die Arbeiterkolonien sind Werke der freien Liebestätigkeit. Die erste Kolonie wurde Anfang 1862 von Pastor von Bodelschwingh errichtet. Sie dient dazu, die durch das Landstraßenelend heruntergekommenen arbeitslosen Arbeitsfähigen aufzunehmen und ihnen gegen Landarbeit und Kultivierungsarbeiten Verpflegung, Unterkunft und nach gewisser Arbeitszeit ein geringes Entgelt zu gewähren. Die Wanderarbeitsstätten geben Wanderarmen gegen Arbeitsverrichtung vorübergehend Unterkunft. Vgl. hierzu: Horion, Die Wanderarbeitsstätten, i. Zeitschr. f. d. Armenwesen, Berlin 1913.

B. Zweiter Abschnitt.

Das Arbeitshaus nach dem RStGB und den Bundesratsbeschlüssen von 1872 und 1889.

§ 4.

Das Anwendungsgebiet des Arbeitshauses.

I. Die reichsrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

1. Mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs trat eine vollkommene Vereinheitlichung in den Fragen des Arbeitshauses nicht ein, dazu war die Entwicklung, wie bereits oben vermerkt, eine zu verschiedene gewesen. Vor allen Dingen aber brachte das Gesetz mit seinen recht spärlichen Vorschriften nichts über den Begriff und das Wesen der Ueberweisung an die LPB.[26]) In das Strafensystem war diese Maßregel nicht eingefügt worden, wir finden lediglich in § 362 einige Richtlinien. Er lautet:

„Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der LPB zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die LPB die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 und 6a kann die LPB. die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, oder in ein Asyl unterzubringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die LPB er-

---

[26]) Die LPB, eine der Ortspolizeibehörde übergeordnete Behörde, ist heute nach den Bestimmungen der Landesgesetze in Preußen die Regierung (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Bayern die Distriktspolizeibehörde (in München die Polizeidirektion), in Württemberg die Kreisregierung, in Baden der Landeskommissar, in Hamburg und Bremen die Polizeibehörden usf. von Hippel, Bettel, S. 74 ff.

kannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten."

Hier wird zum ersten und einzigen Male im Strafgesetzbuch das Arbeitshaus erwähnt. Das Gesetz setzt also eine solche Einrichtung voraus, indem die dort Untergebrachten bis zu 2 Jahren eingesperrt werden können.

Die für eine Unterbringung im Arbeitshaus in Frage kommenden Personen bzw. Delikte finden sich im vorangehenden § 361 des Strafgesetzbuchs, der auf die §§ 357 und 358 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund zurückgeht und weiter seinen Ursprung im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und dem preußischen Gesetz von 1843 (siehe S. 3) hat. § 361 zählt folgende Arbeitshausdelikte auf:

1) Landstreichen, § 361 Nr. 3;
2) Betteln, § 361 Nr. 4;
3) Verletzung der Unterhaltspflicht, § 361 Nr. 5;
4) Unzucht, § 361 Nr. 6;
5) Arbeitsscheu, § 361 Nr. 7;
6) Obdachlosigkeit, § 361 Nr. 8.[27])

Dieser Personenkreis der „kleinen Kriminalität" wurde durch die Novelle vom 25. Juni 1900 (lex Heintze) erweitert, und es entstand der § 181a StGB, demzufolge nun auch gegen den Zuhälter die Maßnahme der korrektionellen Nachhaft[28]) angeordnet werden kann. Durch das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 Artikel 1 kam zu den Zuhältern noch die Gruppe der Glücksspieler, d. h. der Veranstalter von Glücksspielen, der Glücksspieler selbst und der gewerbsmäßige Glücksspieler, so daß also der oben aufgestellten Kategorie noch anzufügen wären:

7) Zuhälter, § 181a;
8) Glücksspieler, §§ 284, 284a, 285, 285a.[29])

Endlich wurde durch das Gesetz vom 18. Februar 1927 dem

---

[27]) Nach § 27b StGB ist es möglich geworden, für die oben unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Uebertretungen an Stelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen, wenn hierdurch der Strafzweck erreicht wird. Dann müßte die Ueberweisung fortfallen. In der Praxis wird der Fall aber kaum eintreten, da die in Frage kommenden Personen wohl kaum Geldmittel besitzen, oder wenn dies doch der Fall ist, dem Strafzweck nicht Genüge getan wird.

[28]) Der im Strafgesetz nicht gebrauchte Ausdruck „korrektionelle Nachhaft" (KN) wird in der Literatur häufig gleichbedeutend mit Arbeitshaus, Korrektionshaft, Korrektionsnachhaft, Besserungsnachhaft, Besserungshaft, Nachhaft, Arbeitshausnachhaft usw. gebraucht (Grobleben, S. 202 und 205), wobei in der Regel neben dem Eingesperrtsein auch der richterliche Ausspruch der Ueberweisung an die LPB und die verwaltungsbehördliche Anordnung der Unterbringung gemeint ist.

[29]) Wird in den Fällen der §§ 284, 284a und 285 nur auf Geldstrafe erkannt, so ist eine Ueberweisung an die LPB laut § 285a Abs. 1 nicht möglich.

§ 361 Absatz 6, die gewerbsmäßige Unzucht betreffend, eine andere Fassung gegeben und ein neuer Absatz 6a eingeschoben, mit folgendem Wortlaut:

> . . . wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

Durch die Fassung des § 362 Abs. 3 wurde bedauerlicherweise insofern Mißverständnissen Raum gegeben, als daraus nicht eindeutig genug hervorgeht, daß die Unzulässigkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus nur für die nach § 361 Nr. 6 verurteilte weibliche Person unter 18 Jahren zu beziehen ist. Tatsächlich ist die falsche Ansicht, daß alle Jugendlichen unter 18 Jahren nicht in ein Arbeitshaus gebracht werden können, verschiedentlich in der Literatur zu finden. Kitzinger schreibt sehr richtig zu dieser Frage: „. . . . also nur die jugendliche Prostituierte bleibt nach der Novelle vom Arbeitshaus verschont, Jugendliche hingegen, die auf Grund der Ziffern 3 bis 5, 7 und 8. des § 361 überwiesen werden, also jugendliche Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue usw. nach § 181a, Abs. 3 auch jugendliche Zuhälter können nach wie vor ins Arbeitshaus.“[30]) Die gleiche Ansicht vertritt v. Hippel, der auf das Resultat von Oppenhoff und von v. Liszt verweist, und Olshausens und Franks Ansicht, daß alle Jugendlichen vom Arbeitshaus verschont bleiben, für unrichtig erklärt.

Die Frage der Unterbringung Jugendlicher im Arbeitshaus wurde gegenstandslos durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Nach § 9, Abs. 5 darf nämlich gegen Jugendliche (dies sind nach § 1 JGG. über 14, aber noch nicht 18 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts) auf Ueberweisung an die LPB und damit auf Einweisung in ein Arbeitshaus nicht erkannt werden. Die Bestimmung wird noch ausgedehnt durch § 17, Abs. 2 JGG., der die Anordnung enthält, daß der Staatsanwalt durch Klageerhebung das Jugendgericht für zuständig erklären kann, wenn die Person bei der Begehung der Tat noch jugendlich, bei der Klageerhebung aber nicht mehr jugendlich und noch keine 21 Jahre alt war.

2. Es ergeben sich also zusammengefaßt folgende Voraussetzungen für die Unterbringung in ein Arbeitshaus:

a) Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Delikts, bei dem

---

[30]) Kitzinger, zur Auslegung des § 362, Abs. 3 StGB in Gerichtssaal, Bd. 62, Heft 3, S. 189—193.

das Gesetz ausdrücklich eine Ueberweisung an die LPB, die die weitere Voraussetzung für die Einweisung ins Arbeitshaus ist, für zulässig erklärt.

b) Rechtskräftige Ueberweisung, die auszusprechen im Ermessen des Richters liegt.

c) Rechtskräftige Einweisung, die auszusprechen im Ermessen der LPB liegt.

d) Die einzuweisende Person darf nicht mehr jugendlich sein (seit 1923, vgl. S. 8).

Die Unterbringung ist für beide Instanzen, Richter wie LPB, fakultativ. In den Fällen des § 361 Abs. 3 bis 8 schließt sich die Detention an eine verbüßte Haftstrafe, in den Fällen der §§ 181a, 284, 284a und 285 an eine verbüßte Gefängnisstrafe an. Die Höchstdauer der Unterbringung beträgt 2 Jahre. Ausländer können neben oder an Stelle der Detention ausgewiesen werden. Rückkehr bzw. Ausweisungsbruch der Ausländer zieht eine nachträgliche Detention nicht nach sich.

3. Wenn oben die Kategorie der Personen, die ins Arbeitshaus eingeliefert werden können, aufgeführt wurde, so steht weiter noch die Frage offen, ob auch die gleiche Maßnahme für Anstiftung und Beihilfe in Frage kommt. Bei allen Delikten, die eine Einweisung ins Arbeitshaus nach sich ziehen, kann auch der Anstifter laut § 48 StGB, nachdem den Anstifter die gleiche Strafe trifft, eingewiesen werden. Da § 49 StGB die Beihilfe nur bei Vergehen bestraft, bleibt die Beihilfe bei den Uebertretungen des § 361 Abs. 3 bis 8 straflos; strafbar ist sie jedoch in den Fällen der §§ 181a, 284, 284a und 285 StGB, also die Beihilfe zur Zuhälterei und zum Glücksspiel, da sich eine Ermäßigung, wie in § 49 Abs. 2 behandelt wird, nur auf die Hauptstrafe, nicht aber auf die Nebenstrafe[31]), also die Nachhaft, beziehen kann.

4. Wird eine Person, die auf Grund der oben angeführten Delikte zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Nachhaft verurteilt worden ist, noch vor Verbüßung der Freiheitsstrafe begnadigt, so entfällt hierdurch auch die Nachhaft. Denn laut § 362 StGB kann die Nachhaft nur nach „verbüßter" Vorstrafe eintreten, der Begnadigte hat aber die Vorstrafe nicht verbüßt, sondern sie ist ihm erlassen worden. Eine Begnadigung hinsichtlich der richterlichen Erkenntnis auf Ueberweisung an die LPB hält v. Hippel[32]) im Gegensatz zu Binding[33]) für selbstverständlich. Hervorzuheben ist hierbei aber, daß von Hippel die Ueberweisung an die LPB als Nebenstrafe auffaßt und das Ergebnis nicht anders sein konnte. Faßt man die Ueberweisung als Polizeimaßregel auf, so ist ein gnadenweiser Erlass nach Olshausen nicht möglich, während Frank und Grobleben es offen lassen und die Zulassung davon abhängig

---

[31]) Ueber die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft vgl. § 8 S. 19 ff.

[32]) von Hippel, Bettel S. 68.

[33]) Binding, Handbuch des Strafrechts, 1. Band S. 873.

machen, ob und inwieweit das betreffende Staatsrecht eine Beeinflussung der Landespolizeibehörden durch das Subjekt der Gnadengewalt zuläßt. Die Begnadigung ist nach Köhler[34]), der dieselbe Ansicht vertritt, nicht nur auf die Strafen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf „sonstige öffentlichrechtliche Unrechtsfolgen". Und weiter: „Da die Prävention Sache der Landespolizei ist, kann mit Grund einer Befugnis der Regierung, diese mit negativen Anweisungen zu versehen, nicht geleugnet werden", sodaß also auch eine Begnadigung möglich ist, wenn man die Ueberweisung als eine polizeiliche Maßnahme ansieht. Eine Begnadigung von der korrektionellen Nachhaft selbst, also dem Beschluß der LPB, die den Delinquenten auf gewisse Zeit in ein Arbeitshaus einweist, gibt es nicht, da eine Begnadigung ein richterliches Urteil voraussetzt.

5. Die Rechtsbehelfe gegen die Ueberweisung an die LPB, bezw. gegen deren Einweisungsbeschluß sind der Natur der Sache gemäß doppelter Art und zwar:

a) Die Rechtsbehelfe gegen das richterliche Urteil auf Ueberweisung an die LPB und

b) Die Rechtsbehelfe gegen den Einweisungsbeschluß der LPB.

Die Rechtsbehelfe unter a) sind Berufung, Revison und bei erfolgter Rechtskraft des Urteils der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Anfechtung des richterlichen Urteils kann sich gegen das Urteil als Ganzes oder auch gegen einzelne Teile richten.[35]) Praktisch läßt sich also die Freiheitsstrafe wie auch die Ueberweisung an die LPB anfechten.

Die Rechtsbehelfe gegen den Einweisungsbeschluß der LPB sind verwaltungsrechtlicher Art. Vorausbemerkt sei, daß ein Beschluß der LPB, der von einer Einweisung absieht, unanfechtbar ist. Bei einer Entscheidung auf Einweisung stehen dem Delinquenten die einfache Verwaltungsbeschwerde oder die Verwalwaltungsrechtsbeschwerde zur Verfügung. In einigen Staaten z. B. Bayern, Württemberg und Baden ist das Beschwerderecht auf dem Verordnungswege geregelt, im allgemeinen ergibt sich die Zulässigkeit der Beschwerde aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Waren also die Rechtsbehelfe gegen die richterliche Ueberweisung an die LPB erfolglos, so kann der Delinquent immer noch, — vorausgesetzt, daß nach Landesrecht eine Beschwerde überhaupt zugelassen ist, — gegen den Beschluß der LPB, der auf Einweisung ins Arbeitshaus lautet, den betreffenden Beschwerdeweg einschlagen.

6. Der Versuch ist bei allen Arbeitshausdelikten des geltenden Rechts straflos, denn versuchte Uebertretungen sind nicht strafbar und in den Fällen der Zuhälterei und Glücksspielerei, in denen zwar ein Vergehen begangen wird, bleibt der Versuch auch

---

[34]) Köhler S. 648.
[35]) Vgl. dazu die §§ 312 u. 318 StPO.

straflos, da das Gesetz die Strafbarkeit des Versuchs bei diesen Delikten nicht ausdrücklich bestimmt.

7. Bei Vorliegen von Realkonkurrenz kann auf Arbeitshaus erkannt werden. Konkurrieren mehrere Delikte real miteinander, so ist bei den Fällen des § 361 Abs. 3 bis 8 die korrektionelle Nachhaft immer zulässig, da hier nur Haftstrafen in Frage kommen und laut § 77 StGB bei dem Zusammentreffen von Haft- und anderen Freiheitsstrafen auf erstere gesondert zu erkennen ist. Und bei einer gesondert zu erkennenden Haftstrafe kann auch korrektionelle Nachhaft eintreten. Schwieriger wird die Beurteilung der Frage aber, wenn andere Delikte, die die Detention nach sich ziehen können, also die Delikte der §§ 181 a und 284 bis 285 mit anderen Delikten real konkurrieren und aus einem anderen Delikt als dem Arbeitshausdelikt die Gesamtstrafe[36]) gebildet wird. Nach der herrschenden Meinung[37]) kann analog der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Stellung unter Polizeiaufsicht laut § 76 auch die Detention im Arbeitshaus eintreten, obgleich es im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich erwähnt ist. Anderer Ansicht ist Frank[38]), der andere Nebenstrafen und sonstige Deliktsfolgen für nicht zulässig hält. Jedoch ist hier wohl der herrschenden Meinung zu folgen, denn wenn eines der konkurrierenden Delikte aus Motiven begangen worden ist, die eine Einsperrung im Arbeitshaus wünschenswert erscheinen lassen, so ist nicht einzusehen, warum der Täter vom Arbeitshaus verschont bleiben soll. Eine gesetzliche Festlegung dieser herrschenden Ansicht findet sich in den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, die ausdrücklich die Maßnahme der Detention im Arbeitshaus zulassen, wenn sie in nur einem der verletzten Gesetze zugelassen ist.

Bei dem Vorliegen von Idealkonkurrenz wird laut § 73 StGB. aus dem strengsten Gesetz die Strafe gebildet. Nach dem Absorptionsprinzip (poena maior absorbet minorem) kann auf Nebenstrafen, die das in der Hauptstrafe mildere Gesetz androht, nicht erkannt werden, wohl aber nach der herrschenden Meinung als Ausnahme von der Exklusivität des strengsten Gesetzes auf Nebenfolgen, die nicht unter den Begriff der Strafe fallen[39]). Ist also das Gesetz, das die korrektionelle Nachhaft für zulässig erklärt, das strengste Gesetz, aus dem die Strafe gebildet wird, so kann die korrektionelle Nachhaft eintreten. Ist die Verhängung

---

[36]) Wird aus dem Arbeitshausdelikt als Einsatzstrafe die Gesamtstrafe gebildet, so kann zweifellos auch Nachhaft angeordnet werden. Frank, 1926, § 76, I.

[37]) Grobleben, Die juristische Natur der K. N. Diss. S. 78 f., der weiter auf Olshausen verweist.

[38]) Frank, StGB. für das Deutsche Reich, 1903, § 76 Anm. 1. Er schließt sich jedoch später der herrschenden Meinung an. StGB. für das Deutsche Reich, 1926, S. 235, § 76 I, II. S. 235.

[39]) Frank, StGB. für das Deutsche Reich, 1926, § 73, VI Abs. 2, S. 220.

der Nachhaft jedoch nur in dem milderen Gesetze zulässig, so darf sie (vorausgesetzt, daß man sie wie die herrschende Meinung als Nebenstrafe auffaßt), da jede Kombination der Gesetze bezüglich der Haupt- und Nebenstrafen unzulässig ist, bedauerlicherweise nicht verhängt werden. Bei der Auffassung der korrektionellen Nachhaft als Polizeimaßregel kann sie, wenn eins der konkurrierenden Gesetze die korrektionelle Nachhaft für zulässig erklärt, immer eintreten. In den praktisch häufig vorkommenden Fällen, in denen Verbrechen oder Vergehen mit den Arbeitshausdelikten des § 361, 3 bis 8 ideal konkurrieren, werden die Arbeitshausdelikte wohl regelmäßig die minder schwere Strafandrohung haben, so daß in diesen Fällen eine Verhängung der korrektionellen Nachhaft nach der herrschenden Meinung nicht in Frage kommt.

II. Die landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse.

1. Diese Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs sind dürftig genug, um erklärlich erscheinen zu lassen, daß an eine einheitlich geregelte Nachhaft in den einzelnen Arbeitshäusern nicht zu denken ist. Ist eine Gleichheit in der Behandlung der Fälle, in denen korrektionelle Nachhaft überhaupt verhängt werden kann, erzielt, so finden sich in den einzelnen Bundesstaaten doch viele Abweichungen einmal im praktischen Vollzug der Haupt- und Nebenstrafe und dann auch in der Befugnis der LPB, „welche teils aus verschiedener Auffassung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, zum größeren Teil aber aus dem Anschließen an frühere partikularrechtliche Verhältnisse hervorgehen“.[40])

Um eine einigermaßen geregelte und einheitliche Behandlung der korrektionellen Nachhaft zu erreichen, einigten sich die verbündeten Regierungen über die praktisch maßgebenden Gesichtspunkte und erließen zwei Bundesratsbeschlüsse, die einen wesentlichen Fortschritt bedeuten und eine unbedingt nötige Ergänzung der reichsrechtlichen Bestimmungen bilden. Der erste dieser Bundesratsbeschlüsse vom 16. Juni 1872 regelt die Zuständigkeit der LPB. Er bestimmt, daß die LPB des Staates, in dem die Verurteilung erfolgte, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Verurteilten über die Detention zu entscheiden habe.

2. Eine weitere Bereicherung in der Abwehr der Mißstände und Verschiedenheit der landespolizeilichen Befugnisse bildet der zweite Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889, der seiner Bedeutung halber hier wörtlich angeführt sei.

1) Hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln.

2) Ist auf Grund des § 362 StGB auf Ueberweisung an die LPB erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den

---

[40]) von Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 78.

der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beiakten auf dem von der Landesregierung zu bezeichnenden Wege an die LPB zur Entscheidung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft einzusenden.

3) Die korrektionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 StGB vorliegen, in der Regel gegen jeden der LPB überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme ins Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen.

4) Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der korrektionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der LPB festgesetzt.

Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf 6 Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zur gesetzlich zulässigen Maximalzeit von 2 Jahren zu bemessen ist.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum der Verbüßung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

5) Läßt das Verhalten der Detinierten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionsdauer erreicht wird, oder liegen in den Familien- und Erwerbsverhältnissen des Detinierten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswert machen, so kann die letztere von der LPB nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter 3 Monate ermäßigt werden.

Bei schlechter Führung des Detinierten kann die Detentionszeit von der LPB nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.[41])

Dieser Bundesratsbeschluß brachte eine begrüßenswerte Vereinheitlichung hinsichtlich der gleichen Behandlung aller Reichsangehörigen, hinsichtlich des gerichtlichen und polizeilichen Verfahrens, hinsichtlich des Mindestmaßes der Verhängung (6 Monate), hinsichtlich der Verkürzung und Verlängerung der Nachhaft und hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit. Er wurde von fast allen Ländern befolgt, dadurch daß man entweder inhaltlich gleiche Verordnungen evtl. mit Zusätzen herausgab oder den Bundesratsbeschluß den maßgebenden Stellen als Richtlinie mitteilte.

---

[41]) Abgedruckt bei von Hippel, Bettel, S. 70 ff.

§ 5.

Immerhin ergaben sich noch Zweifel und Streitfragen, von denen besonders die Auslegung des § 362 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs die Literatur beschäftigt hat. Der Wortlaut des betreffenden Satzes ist folgender: „Durch die Ueberweisung erhält die LPB die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden." Die Worte „bis zu 2 Jahren" gaben zu Zweifeln Anlaß und führten zu verschiedenartiger Auslegung. In Preußen, Württemberg und Baden wurde dieser Satz so ausgelegt, daß der Zeitraum von 2 Jahren sowohl als Maximum der Detentionszeit als auch als gesetzliche Ueberweisungsfrist aufgefaßt wurde.[42]) Mit von Hippel[43]) halte ich diese Auslegung für unrichtig, denn das führte dazu, daß spätestens nach Ablauf von 2 Jahren von der verbüßten Freiheitsstrafe an gerechnet, die Detention beendet sein muß. Folglich könnten also Individuen, die die Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben und aus irgendeinem Grunde, sei es, daß die LPB noch keinen Beschluß herbeigeführt hatte, sei es, daß sie sich durch Flucht[44]) der Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft entzogen hatten, innerhalb dieser 2 Jahre zwar noch eingewiesen werden, sie kann aber dadurch nicht mehr die volle Höhe der Strafe treffen, und nach Ablauf der zweijährigen Frist müssen sie sogar straffrei ausgehen. Für diese Auslegung spricht allerdings das Fehlen einer Verjährungsfrist für die Vollstrekkungsbefugnis der LPB, denn wenn die Befugnis niemals aufhört und die zweijährige Frist nicht als Ueberweisungsfrist angesehen wird, steht der Delinquent, der die Hauptstrafe verbüßt hat, wenn die LPB vorläufig und später keine Anstalten trifft, die Einweisung zu beschließen, bis zu seinem Tode zu ihrer Disposition.

Noch weiter ging die Praxis in Baden, denn dort kannte man auch die Ueberweisungsfrist von 2 Jahren, rechnete aber dann die Zeit der Nachhaft erst vom Tage des Eintretens ins Arbeitshaus an. Dort konnte also der Einweisungsbeschluß noch 2 Jahre nach verbüßter Freiheitsstrafe gestellt werden, worauf dann noch im Maximalfalle 2 Jahre Detention im Arbeitshause folgen konnten, so daß der Delinquent evtl. 4 Jahre zur Verfügung der LPB steht. Von Hippel[45]) lehnt diese Auslegung ab, indem er ausführt, daß dem klaren Wortlaut des § 362 Abs. 2 Gewalt angetan würde, wenn

---

[42]) Die Auffassung wird ferner vertreten durch Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band 1, 1904; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Grundriß, 1922,S. 191, § 71b; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Band 1, 1881, S. 630; Köhler, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1917, S. 607/8; Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901, S. 950 Anm. 5.

[43]) von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 115.

[44]) Vgl. jedoch hierzu Köhler, S. 608, über die Unterbrechung der Verjährung bei Flucht.

[45]) von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 85 u. S. 113.

man aus dem „bis zu 2 Jahren" ein „innerhalb der nächsten 2 Jahre" mache. Er berechnet die Dauer der Nachhaft ebenfalls von der Einlieferung des Korrigenden ins Arbeitshaus an[46]), denn die Frist von 2 Jahren kann sich doch nur auf die Unterbringung selbst und nicht auf die Befugnis dazu erstrecken. Er faßt die Nachhaft als Teil der Strafe auf, und dem „Wesen der Strafe aber widerspreche deren stückweise Verbüßung".[47]) Allerdings fordert er dann auch, daß sich die Vollstreckung der Nachhaft unmittelbar an die Freiheitsstrafe anschließen solle. Der Beschluß der LPB solle bei Verbüßung der Freiheitsstrafe vorliegen, oder zum mindesten in kürzester Zeit erfolgen, andernfalls die LPB ihre Befugnis verliert, da sie von ihrem Recht keinen zeitigen Gebrauch gemacht hat. In diesem Falle fiele die bei nicht rechtzeitigem Entschluß der LPB entstandene Zwischenfrist, die der Ueberwiesene in polizeilicher Sicherungshaft (siehe unten) verbringen muß, fort oder würde doch auf ein erträgliches Maß reduziert. In der Tat wurde auch in Befolgung dieser Forderung in den meisten Einzelländern die LPB bereits in diesem Sinne verständigt und zu rechtzeitigem Entschluß verpflichtet.[48])

Da nun häufig diese polizeiliche Sicherungshaft nicht ganz wegfällt, erhebt sich die Frage, ob es zulässig ist, eine Person nach der Strafverbüßung bei noch nicht vorliegendem Beschluß der LPB in polizeilicher Sicherungshaft zu behalten oder sogar vorläufig ins Arbeitshaus einzuliefern. Kommt es dann doch vor, daß die Person, wenn eine Einweisung nicht verfügt wird, grundlos festgehalten wird. Dies läßt sich jedoch nicht vermeiden (vgl. dazu die Untersuchungshaft), und m. E. ist dies Verfahren zulässig, wobei die Zeit, die der Delinquent in der Sicherungshaft zugebracht hat — eine vorläufige Einlieferung ins Arbeitshaus möchte ich als unzweckmäßig ablehnen —, billigerweise auf die evtl. später angeordnete Nachhaft anzurechnen ist. Von Hippel[49]) ist der Ansicht, daß dieser „Polizeigewahrsam zwecks Entscheidung über die Einsperrung mangels ausdrücklicher Einführung reichsrechtlich unzulässig ist".[50])

---

[46]) Ebenso: Bennecke; Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, II 1905, S. 926 Nr. 4; Frank, 1926, S. 786 Anm. VI zu § 362; von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1921, S. 265, Anm. 6; Olshausen, Komm. z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2. Band, 1912, S. 1467, Anm. 4b Abs. 2; Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914, S. 782 Anm. 5.

[47]) von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 114. Aus demselben Grunde ist die Wiedereinlieferung für ein nach der ersten Entlassung begangenes Delikt und ebenso die Vollziehung der Nachhaft bei vorläufiger Entlassung aus der Strafhaft abzulehnen, obwohl es theoretisch möglich wäre.

[48]) Vgl. hierzu weiter Grobleben, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, S. 252; von Hippel, Bettel, S. 92 f.

[49]) von Hippel, Bettel, S. 85.

[50]) Vgl. zu dieser Frage auch Grobleben (Diss.), S. 75, und Köhler, S. 608.

Eine nachträgliche Verlängerung der korrektionellen Nachhaft ist durch den Bundesratsbeschluß von 1889 Ziffer 5 Absatz 2 ermöglicht worden. Ob diese landesrechtliche Bestimmung die Frist von 2 Jahren des § 362 Abs. 3 überschreiten will, oder nur die nachträgliche Verlängerung der korrektionellen Nachhaft innerhalb dieser Frist regeln will, ist nicht ersichtlich. M. E. handelt es sich bei der Bestimmung des Bundesratsbeschlusses nur um die Einführung der nachträglichen Verlängerung der korrektionellen Nachhaft innerhalb des Rahmens des § 362 Abs. 3.

§ 6.

Der Vollzug der Nachhaft im Arbeitshause.

Gemäß dem uneinheitlichen Entwicklungsgang, den die Arbeitshäuser gegangen sind, ist auch der Vollzug der Nachhaft selbst sehr verschieden, zumal eine reichsrechtliche Vollzugsordnung fehlt und sie daher völlig, bis auf die Bestimmungen der beiden Bundesratsbeschlüsse von 1872 und 1889 und die dürftigen Vorschriften des § 362 Abs. 3 den einzelnen Ländern überlassen ist. Hier kannte man eine Beurlaubung aus der Nachhaft (Sachsen), dort bedingten Erlaß der Nachhaft und Wiedereinweisung, dort die rein polizeiliche Einweisung in ein Arbeitshaus seitens der Landessicherheitspolizei (Pfalz)[51]) und andere Verschiedenheiten mehr.

Freilich sind einige Hauptprinzipien allgemein anerkannt und in den Hausordnungen[52]), nach denen sich das ganze Leben im Arbeitshaus abwickelt, niedergelegt. Die Detention erfolgt nach dem Prinzip der „klassifizierten Gemeinschaftshaft“[53]), d. h. die Insassen werden immer nach dem Geschlecht getrennt in zwei oder mehr Klassen eingeteilt und je nach ihrem Betragen und ihrer Führung in die nächst höhere Klasse versetzt oder auch in tiefere zurückversetzt. Dieser Klassifikation, die sehr wirkungsvoll sein könnte, kommt jedoch eine größere Bedeutung nicht bei, da sie häufig durchbrochen wird. Eine Unterbringung in Einzelzellen findet sich nur in ganz vereinzelten Fällen zur Trennung Jugendlicher oder noch unverdorbener Elemente oder gefährlicher die Disziplin untergrabender Individuen. Eine Ausnahme bildet natürlich der Gebrauch von Einzelzellen zur Verbüßung von Disziplinarstrafen.[54]) Die Aufsicht erfolgt durch Aufseher und Aufseherinnen, die Aufrechterhaltung der Ordnung wird durch mannigfache Disziplinarstrafen gewährleistet. Der Verdienst seiner Arbeit wird nach Abzug für Beköstigung usw. dem Detinierten, soweit er ihn

---

[51]) Vgl. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörde der Pfalz, Band 2, S. 481.

[52]) Die Hausordnungen werden in Preußen vom Provinziallandtag erlassen und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, von Hippel, Bettel, S. 135.

[53]) von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 91.

[54]) von Hippel, Bettel, S. 147.

nicht schon während der Detention zur Aufbesserung der Kost oder für Genußmittel (Tabak) gebraucht hat, bei der Entlassung aus dem Arbeitshaus ausgehändigt oder an die Polizeibehörde seines Wohnsitzes vorausgeschickt. Eine Kontrolle über entlassene Detinenten findet in Oldenburg, Württemberg, Bayern, Sachsen, Mecklenburg und bei einigen preußischen Anstalten statt. Für die Seelsorge sind Anstaltsgeistliche angestellt, die regelmäßig Gottesdienste halten und in persönlichem Verkehr mit den Korrigenden stehen. Auch für die Verbesserung der allgemeinen Schulbildung wird in fast allen Anstalten gesorgt. Die Beschäftigung der Insassen besteht in der Anhaltung zu intensiver Arbeit, und diese besteht in der Hauptsache aus Außenarbeit, und zwar Landarbeit auf eigenen Grundstücken oder auf benachbarten Gütern. Um den Korrigenden ihr späteres Fortkommen zu erleichtern, finden wir daneben die Anlernung oder Weiterausbildung in den verschiedensten Anstaltsbetrieben. Das Arbeitshaus Benninghausen besitzt z. B. Schlosserei, Schmiede, Klempnerei, Tischlerei, Weberei, Schneiderei, Schuhmacherei, Sattlerei und Polsterei, Buchdruckerei und Buchbinderei, Bäckerei, Maurer- und Zimmerei und zuletzt Dampfwäscherei. Die Frauen arbeiten hauptsächlich in der Wäscherei und verrichten die einschlägigen Hausarbeiten. Wie sich das Verhältnis zwischen Außen- und Innenarbeit gestaltet, dazu sagt von Hippel: „Durchschnittlich (aber) läßt sich etwa sagen, daß reichlich ein Drittel sämtlicher in Deutschlands Arbeitshäusern untergebrachter Männer sich dauernd auf Außenarbeit befinden.“[55]) Außenarbeit von Frauen ist äußerst selten und kommt nur für leichtere Feldarbeiten und Molkereibetrieb in Frage. Für das weitere Fortkommen der Korrigenden nach der Entlassung ist in weitgehendem Maße mit kleinen Ausnahmen gesorgt durch die Ortspolizeibehörde des vom Entlassenen gewählten Aufenthaltsortes unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen und Vereinen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder ähnliche Vereine. Größere Erfolge wurden jedoch durch diese Hilfsmaßnahmen meist nicht erzielt.[56])

Eine besondere Art des Vollzugs kennt Sachsen in seinem Beurlaubungssystem[57]), das bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts besteht. Abgeändert im Jahre 1889 durch die Abänderungsbestimmungen zu den §§ 54 und 61 der Hausordnung für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten vom 2. Mai 1883, dann aufgehoben durch eine Verordnung vom 22. September 1902, wurde das System, nachdem bereits seit Jahresfrist die versuchsweise Einführung gute Erfolge gezeitigt hatte, durch Verordnung vom 18. Februar 1913 teilweise (für die Korrektionsanstalt Sachsenburg) wieder eingeführt. Von Hippel nennt die Urlaubszeit „ein Uebergangsstadium, während welcher sie — die Delinquenten — der

[55]) von Hippel, Bettel, S. 155.
[56]) von Hippel, Bettel, S. 166.
[57]) Vgl. hierzu Ploß, S. 34; von Hippel, Bettel, S. 96.

Anstaltsdisziplin unterstellt bleiben". Die Beurlaubung, eine Belohnung für tadellose Führung, wird von der Direktion des Arbeitshauses unter Zustimmung der Kreishauptmannschaft als LPB verfügt und kann bei Beendigung, wenn weder Entlassung noch Wiedereinziehung angezeigt ist, von der Direktion verlängert werden. Statthaft ist die Beurlaubung allerdings erst nach dreimonatigem Aufenthalt im Arbeitshaus, und zwar gewöhnlich für die Dauer von einem Jahre. Hat sich der Beurlaubte während dieser Zeit einwandfrei betragen, so kann die Direktion des Arbeitshauses bei der LPB die vorzeitige Entlassung gemäß Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses von 1889 beantragen, ein Verfahren, das auch ohne vorausgegangene Urlaubszeit in ihrem Ermessen steht. Hat der Beurlaubte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt und sich schlecht geführt, so kann er wieder eingezogen werden und evtl. mit einer Disziplinarstrafe wegen „vorschriftswidrigen Verhaltens während des Urlaubs"[58]) belegt werden. Die Urlaubszeit wird auf die Detentionszeit nicht angerechnet.[59])

§ 7.

Der Zweck der korrektionellen Nachhaft.

Nach der herrschenden Ansicht ist der Zweck der korrektionellen Nachhaft die Sicherung der Allgemeinheit durch Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung des Delinquenten, wobei der Besserungszweck, als erstgenannter, der ausschlaggebende ist. Er ist also ähnlich dem der Strafe, mit dem Unterschied allerdings, daß die Strafeinzelzwecke der Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung hier in den Vordergrund treten, während dafür der Vergeltungszweck zurücktritt. Um durchgreifende Besserungen zu erzielen, wird also bei der Nachhaft im Arbeitshaus gerade der Besserungszweck betont und deswegen auch die Arbeitsfähigkeit als hauptsächliche Voraussetzung gefordert. Der Täter soll anstatt, daß er dauernd für die menschliche Gesellschaft verloren geht, durch individuelle Besserung wieder in bessere Bahnen gelenkt werden, damit er zuletzt wieder als „ein nützliches Glied in die staatliche Gesellschaft zurückkehre".[60]) Daß der Besserungszweck vorherrschen soll und muß, läßt sich auch dann erkennen, wenn man die Insassen eines Arbeitshauses kennen lernt. Wohl allen fehlt der ehrliche Arbeitswille, bei allen findet sich die Arbeitsscheu, woraus als „aller Laster Anfang" die mannigfachsten Schädigungen für die Allgemeinheit entspringen.

Erst in zweiter Linie verfolgt die Arbeitshaushaft die Abschreckung und Unschädlichmachung des Täters. In der Praxis allerdings ist der Wert der Abschreckung nicht zu unterschätzen,

---

[58]) von Hippel, Bettel, S. 98.

[59]) Hiergegen wendet sich von Hippel (Bettel, S. 98) und erklärt das Verfahren für ungesetzlich. Anderer Ansicht Ploß, S. 34 Anm. 2.

[60]) Krohne, S. 26.

denn die Furcht vor der Nachhaft ist bei den in Frage kommenden Personen allgemein sehr groß. Gleichgültig lassen sie sich zu einer Haftstrafe verurteilen, aber mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln wehren sie sich gegen die Nachhaft. Der Zweck der Unschädlichmachung kommt nur bei unverbesserlichen und arbeitsunfähigen Delinquenten in Betracht. Der immer wieder in seine alten Gewohnheiten verfallende Täter soll möglichst lange der menschlichen Gesellschaft ferngehalten werden.

Ein Vergeltungszweck, der nur bei der Auffassung der Nachhaft als Nebenstrafe zu denken ist, tritt zwar eben durch den Strafcharakter der Maßnahme immer ein, er ist jedoch unwichtig und tritt vor den anderen Zwecken ganz zurück, so daß man eigentlich nicht von einem Vergeltungs„zweck" sprechen kann.

Abweichend von der herrschenden Meinung über die Zwecke der korrektionellen Nachhaft vertritt von Hippel die Ansicht, daß die Zwecke der Nachhaft gleichwertig seien. Der Besserungszweck sei nicht der ausschließliche und nicht einmal der wichtigste.[61]) Seiner Ansicht ist jedoch nicht beizupflichten, da zu viele Umstände dagegen sprechen, wie sie von Grobleben und von Engelberg, Hälschner u. a. m. dargelegt sind.[62])

§ 8.

Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft.

Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft ist von jeher wegen der unklaren Stellung der Nachhaft auf der Grenze zwischen Strafe und Polizeimaßregel, und weil das Gesetz keinen klaren Anhalt bietet, stark umstritten. Wenn einmal gesagt wird: „Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft", ein andermal: „Die juristische Natur der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde", so wird praktisch doch in beiden Fällen dasselbe behandelt; und wenn auch Grobleben zu der Feststellung gelangt, „daß als korrektionelle Nachhaft nur Einsperrung in das Arbeitshaus anzusehen ist", so betont er doch weiter unten den organischen Zusammenhang zwischen Einsperrung und Ueberweisung und kommt zu der Formulierung: Die juristische Natur „der korrektionellen Nachhaft mittels Ueberweisung an die LPB"[63]), oder auch „die juristische Natur des Arbeitshauses in der Form der Ueberweisung an die LPB". Wenn dem entgegengehalten wird, daß die Einsperrung in ein Arbeitshaus als ein „Vollstreckungsakt"[64]), dem eine selbständige, rechtliche Natur nicht zukomme und die Ueberweisung mit der — möglichen — Folge der Einsperrung in den Vordergrund gestellt wird, so behandeln die Vertreter beider Ansichten dann doch die juristische Natur beider Akte, des Ueberweisungs- und des Vollstreckungs-

---

[61]) von Hippel, Bettel, S. 60.

[62]) Grobleben, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, S. 222; v. Engelberg, S. 485 ff.; Hälschner, S. 629.

[63]) Ebenso v. Hippel, Bettel, S. 262.

[64]) Ploß, S. 37.

aktes, in organischem Zusammenhang, denn „eine (derartig) gekünstelte Scheidung beider ist verfehlt".[65]) Lediglich Olshausen hat eine solche Scheidung, die in der Literatur allgemein abgelehnt wird, konstruiert, indem er die richterliche Ueberweisung an die LPB als Nebenstrafe bezeichnet, die Nachhaft selbst aber als eine der möglichen Wirkungen dieser Nebenstrafe.[66]) Wie kann aber eine richterliche Ueberweisung schon Strafe sein? Erst durch den Einweisungsbeschluß der LPB. wird doch der Vollzug angeordnet und die Strafe „als Vergeltung oder Genugtung in Form einer Rechtsgüterverletzung für den (ihm) vom Verbrecher zugefügten Schaden"[67]), ließe dann doch in diesem Falle die Rechtsgüterverletzung vermissen.

Die Ansicht Hälschners von der juristischen Natur der korrektionellen Nachhaft behält scheinbar auch die Scheidung zwischen richterlicher Ueberweisung und Einsperrung aufrecht, wenn er sagt: „Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist zwar eine administrative Maßregel, indem sie von der Polizeibehörde zum Zwecke der Besserung angeordnet wird, aber zugleich eine Nebenstrafe, indem sie ein strafrichterliches Urteil voraussetzt und nur als Folge einer zuerkannten Hauptstrafe eintreten kann".[68]) Dies wäre eine „contradictio in adiecto", doch Grobleben [69]) legt den Ausdruck „administrative Maßregel" so aus, daß Hälschner nur die durch das Gesetz vorgeschriebene äußere Anordnung der korrektionellen Nachhaft meint, ohne daraus irgend welche Schlüsse für die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft zu ziehen, und er rechnet ihn zu den Verfechtern der korrektionellen Nachhaft als Nebenstrafe.

Neben diesen weniger wichtigen Ansichten finden sich in der Literatur die beiden Hauptansichten und zwar von der juristischen Natur der korrektionellen Nachhaft 1. als Nebenstrafe[70]) oder 2.

---

[65]) von Hippel, Bettel, S. 55.

[66]) Nach von Hippel, Bettel, S. 54. Auch 1912 hält Olshausen noch Scheidung aufrecht. S. 1465, Anm. 2 zu § 362. Aehnlich Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914, S. 781, Anm. 3, der die Auferlegung der Maßregel für eine Strafe, den Vollzug für eine Präventivmaßregel hält.

[67]) Vgl. Binding.

[68]) Hälschner, I, S. 629.

[69]) Grobleben, Diss., S. 17; ebenso von Hippel, Korrektionelle Nachhaft, S. 113.

[70]) So: Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922, S. 263; Bennecke, Z. 10, S. 333; Ebermayer, Z. 42, S. 329; Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Band 1, 1904; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Grundriß, 1922, S. 191; von Hippel in seinen verschiedenen Werken; Köhler, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1917, S. 19 u. S. 606; von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1921, S. 264; Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1901, S. 53; Rüdorff-Stenglein, StGB f. d. Deutsche Reich, 1892, S. 772 Anm. 4 u. 1. Ebenso: Heimberger, Metzger und Rich. Schmidt.

als polizeiliche Präventivmaßregel[71]). Die ausführlichsten Vertreter der Ansichten unter 1) und 2) sind von Hippel und Grobleben. Ihre Beweisführung, der sich die Autoren mehr oder minder anpassen, sei kurz dargelegt.

Von Hippel begründet seinen Standpunkt mit folgenden Ausführungen: Zunächst geht er aus von der Widerlegung Bindings und Berners und führt aus, daß Binding den Besserungszweck der Strafe leugne und dadurch konsequenterweise zu seiner Ansicht von der korrektionellen Nachhaft als Nichtstrafe komme.[72]) Von Hippel betont im Gegensatz hierzu, daß zu den untereinander gleichwertigen Zwecken der korrektionellen Nachhaft auch der Besserungszweck gehöre. Ebenso sucht er Berner zu widerlegen dadurch, daß er dessen Straftheorie widerlegt, worin der Gegensatz zwischen Zweckmäßigkeit und vergeltender Gerechtigkeit „sofern nämlich letztere eine Bemessung der Strafe nach der Größe des vom Verbrecher angerichteten Schadens erheischt"[73]) sich nicht überbrücken läßt. Unter Zurückdrängung des Zweckgedankens und unter einseitiger Berücksichtigung des Vergeltungsgedankens komme Berner zu der irrigen Auffassung der korrektionellen Nachhaft als Polizeimaßnahme, denn es entspreche doch nicht der gerechten Vergeltung, wenn von 2 Personen, die wegen derselben Rechtsgüterverletzung überwiesen würden, die eine eventuell straflos ausginge, während die andere detiniert würde.[74]) Die Vergeltung erfordere in erster Linie nicht eine Bestimmung des Straf-

---

[71]) Ebenso: Appel, Gerichtssaal Bd. 73, S. 357; Beling; Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1895, S. 221; Binding, Handbuch des Strafrechts I, 1885, S. 873 f.; Olshausen, Komm. z. StGB f. d. d. R., 2. Bd., 1927, S. 2014 Anm. 2 z. § 362; Frank StGB f. d. d. R. 1926, S. 783, Anm. 2 z. § 362; Grobleben, Gerichtssaal, Bd. 70; Oetker, Z. 17, S. 587; Jarotzky. Die Arbeitsanstalten und ihre Stellung usw., S. 2 ff. Jarotzky faßt anscheinend die polizeiliche Maßnahme der korrektionellen Nachhaft nicht „als einen von der Strafe begrifflich verschiedenen Verwaltungsakt" auf, wie es bei unserer Gegenüberstellung von Strafe und polizeilicher Maßregel erforderlich ist. So sagt er S. 2: „Der Charakter der Arbeitshaus*strafe* als einer Polizeimaßregel ergibt sich . . ." und weiter S. 5: „Sie (die korrektionelle Nachhaft) hat keinen Platz in dem System der modernen Freiheitsstrafen, von denen sie sich nach ihrer allgemeinen Bedeutung und in einzelnen Einrichtungen sehr wesentlich unterscheidet. Sie ist nur eine Nebenstrafe ähnlich der Polizeiaufsicht und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte".

[72]) Gegen die durch von Hippel geführte Widerlegung Bindings wird neuerdings angeführt, daß Binding den rechtsdogmatischen, von Hippel dagegen offenbar den rechtspolitischen Strafcharakter im Auge habe. Vgl. Ploß, S. 43, 2.

[73]) von Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 160.

[74]) von Hippel bezweifelt später in Bettel, S. 54 Anm. 2, daß Berner Anhänger der korrektionellen Nachhaft als Polizeimaßnahme ist, dafür spricht Grobleben, S. 14.

maßes nach der Größe der erfolgten Rechtsgüterverletzung, sondern nach der Tiefe der subjektiven Verschuldung.

Dann führt er weiter aus, daß bei der Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft durch die LPB auch in der Praxis nach strafrechtlichen Gesichtspunkten gehandelt wird. Denn nach dem Bundesratsbeschluß von 1889 Z. 3 soll tatsächlich jeder Reichsangehörige in ein Arbeitshaus eingewiesen werden. Allerdings ist der Strafausspruch und die Zuständigkeit beim Vollzug anders als bei der Hauptstrafe, jedoch entscheidet grundsätzlich das Urteil des Strafrichters über die Einweisung. Er schafft nicht eine bloße Ermächtigung, auf Grund deren nun die LPB die Einweisung verhängt, es soll mehr sein als eine Ermächtigung, fast eine Einweisung selbst, denn nur „ausnahmsweise Korrekturen“[75]) zur Verhütung ungerechter Einsperrungen besonders bei Arbeitsunfähigkeit dürfe die LPB treffen. Diese Korrekturen, auf Grund der Besserungs- und Sicherungszwecke getroffen, sind naturgemäß von der LPB. zu machen, entsprechen aber den Anforderungen des Strafrechts. Wenn auch die Dauer der Detention von der LPB bestimmt wird, so regelt sie sich doch nach strafrechtlichen Gesichtspunkten.[76]) Die Grundprinzipien der Strafe als „Repression eines Verbrechens durch die Staatsgewalt, welche dadurch erfolgt, daß dem Verbrecher für seine Rechtsgüterverletzung eine verhältnismäßig gleiche Rechtsgüterverletzung auf Grund strafrichterlichen Urteils zugefügt wird“[77]) werden gewahrt, denn die korrektionelle Nachhaft ist ein Uebel[78]), eine Rechtsgüterverletzung, da sie mit Freiheitsentziehung und Arbeitszwang verbunden ist. Zwar wird die korrektionelle Nachhaft nicht selbst vom Richter verhängt, doch schafft dieser die Voraussetzung dazu, und so wird sie später auf Grund strafrichterlichen Urteils von der LPB verhängt. Weiter wird noch zu Gunsten der korrektionellen Nachhaft als Nebenstrafe geltend gemacht, daß sich die Vollstreckung nicht von der anderer Freiheitsstrafen unterscheide und vor allem der Detinierte die Nachhaft als sehr schwere Strafe auffasse.

Den Standpunkt der korrektionellen Nachhaft als Polizeimaßregel sucht u. a. vor allem Grobleben auf folgende Argumente zu stützen. „Die Einsperrung in ein Arbeitshaus geschieht nicht aus dem Gedanken heraus, irgend welche Vergeltung zu üben“[79]) Daraus ist zu folgern, daß die korrektionelle Nachhaft auch keine Strafe ist, deren Wesen die Vergeltung ja ausmacht. Ob die Nachhaft von dem Detinierten als Strafe oder Uebel empfunden wird,

---

[75]) von Hippel, Bettel, S. 59.

[76]) von Hippel, Bettel, S. 59.

[77]) Birkmeyer, S. 14, 15.

[78]) Der Wesenszug der Strafe ist nicht nur Vergeltung, auch der abschreckende Uebelcharakter gehört dazu.

[79]) Grobleben, Diss., S. 25.

ist ganz gleichgültig, denn nicht die Empfindung des Korrigenden spielt eine Rolle, sondern allein der Zweck der Nachhaft. Dieser Zweck aber ist Besserung des Korrigenden und Sicherung der Gesellschaft. Dies kann niemals Strafe sein, im Gegenteil es ist eine „Wohltat". Und wenn der Detinierte sich erst an Arbeit gewöhnt hat, wird er auch die Wohltat der Arbeit empfinden. Also eine Uebelszufügung fällt bei der korrektionellen Nachhaft fort, mithin ist sie Polizeimaßregel und keine Strafe. Weiter entspricht es nicht dem Wesen der reinen Vergeltung oder der vergeltenden Gerechtigkeit, wenn für zum Teil geringfügige Gesetzesverletzungen so lange Freiheitsstrafen (seit dem Bundesratsbeschluß von 1889 mindestens 6 Monate) festgesetzt werden. Vielmehr steht die Uebelszufügung im größten Gegensatz zu der Rechtsgüterverletzung des Täters. Die vorausgegangene Haftstrafe hat die Uebelszufügung schon verwirklicht, sodaß auch hiernach der korrektionellen Nachhaft keine Uebelszufügung mehr innewohnen kann, sondern sie nur noch präventive Zwecke verfolgen kann. Von Hippels Argument, daß neben der erfolgten Rechtsgüterverletzung auch die subjektive Verschuldung des Täters zu berücksichtigen sei, sucht Grobleben dadurch zu widerlegen, daß einmal das subjektive Verschulden kaum genau festgestellt werden könne und dann auch das Strafgesetzbuch grundsätzlich die Schwere der Strafe nach der Schwere der Tat abstufe und Rücksichten auf den Täter nur hineinspielen lasse.[80]) Wenn die korrektionelle Nachhaft nach strafrechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden müsse, so dürfte — weiterhin gegen von Hippel Stellung nehmend — der Täter gemäß der gerechten Vergeltung für eine geringfügige Uebertretung nur auf kürzere Zeit eingewiesen werden, wobei dann ein Besserungszweck nicht zu erreichen sei. Auch sei der Bundesratsbeschluß von 1889 ohne bindende Kraft, da er die Regierungen nur „ersuche", die Grundsätze der korrektionellen Nachhaft anzuwenden[81]), also die LPB nach wie vor über den Eintritt der korrektionellen Nachhaft entscheide. So folge denn auch die Praxis dem Bundesratsbeschluß nicht allgemein, wofür er einige Beispiele anführt. Die bei von Hippel „Korrekturen" genannten Maßregeln der LPB, so z. B. die Nichteinweisung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei sonstigen „besonderen individuellen Verhältnissen" des Täters bedeuten eine Aufhebung der „Strafe" der korrektionellen Nachhaft, die dem Strafgesetzbuch unbekannt sei. Ferner entspräche einer Strafe auch deren endgültige Festsetzung der Dauer, sie könne nicht erst während der Vollstreckung festgesetzt, verlängert oder verkürzt werden. Weiter lasse sich aus dem Wortlaut des Gesetzes „nach verbüßter Strafe" erkennen, daß die korrektionelle Nachhaft in bewußtem Gegensatz zur Strafe stehe. Als weiteren wichtigen Stützpunkt für seine Ansicht führt er aus, daß die LPB nach erfolgtem richterlichen Ueberweisungs-

---

[80]) Grobleben, Diss., S. 28.
[81]) Grobleben, Diss., S. 30.

urteil folgende 3 Maßnahmen treffen kann, und zwar Unterbringung

1. in ein Arbeitshaus,
2. in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt,
3. in ein Asyl.[82])

Wenn nun die Unterbringung in ein Arbeitshaus eine Strafe sein soll, so müßte konsequenterweise auch die Unterbringung in eine Besserungs- und Erziehungsanstalt und in ein Asyl ebenfalls eine Strafe sein, denn es ist nicht angängig, daß eine der 3 gleichgeordneten Maßregeln Strafe, andere dagegen Verwaltungsmaßregel sind, wie es z. B. von Liszt annimmt.[83]) Der Richter kann nur Strafen oder andere Maßregeln verhängen, nicht aber an Stelle einer Strafe eine andere Maßregel. Vollends abwegig erscheine dies auch, wenn man betrachtet, daß die LPB je nachdem, welche Art der Unterbringung sie wählt, dann darüber zu entscheiden habe, ob der Richterspruch Strafe oder eine andere Maßregel bedeute. Im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sei die korrektionelle Nachhaft unter den Strafen nicht aufgezählt, und deshalb könne auch von einer Strafe keine Rede sein, die korrektionelle Nachhaft sei vielmehr eine polizeiliche Präventivmaßregel.

Wenn diese Beweisführung Groblebens auch recht überzeugend klingt, so ist ihr doch nicht in allen Punkten beizustimmen. Grobleben behauptet, daß die Erziehung zum ordnungsmäßigen Leben durch Anhalten zur Arbeit eine Wohltatserweisung und kein Uebel sei, wie es die Strafe vornehmlich erfordere. Es soll zwar nicht bestritten werden, daß es eine Wohltatserweisung ist[84]), aber kann denn nicht der Zweck der Uebelzufügung und die Wohltatserweisung gleichzeitig durch die korrektionelle Nachhaft verfolgt werden? Denn die Behauptung von Hippels, daß die korrektionelle Nachhaft ihrem Wesen nach eine Rechtsgüterverletzung, ein Uebel[85]) in sich berge, läßt sich sehr wohl halten; also die korrektionelle Nachhaft läßt sich als ein bezwecktes Uebel ansehen, obwohl sie gleichzeitig spezialprävenierenden Funktionen (Besserung und Sicherung) im Rahmen der generalprävenierenden Vergeltungsfunktion ausübt, da von Hippel ja den Besserungszweck nicht in den Vordergrund stellt. Wenn da-

---

[82]) Mit den Beschränkungen des § 362 Abs 3.

[83]) Von Liszt, S. 246 Abs. 2.

[84]) Hierin trifft Grobleben das richtige, wenn er die Empfindung der Detinenten unberücksichtigt läßt, denn der Strafcharakter einer Maßnahme hängt nicht davon ab, wie der Täter sie auffaßt und empfindet, sondern richtet sich nach dem Zweck der Maßnahme.

[85]) Auch Köhler, S. 609, hält die Detention im Arbeitshaus für ein Uebel, wenn er schreibt: „Für solche Personen paßt der Uebelsgehalt des gegenwärtigen Arbeitshauses, der hinter dem des Zuchthauses kaum zurücksteht."

gegen eingewandt wird, daß die Verhältnismäßigkeit[86]) zwischen Tat und Strafe nicht vorliege, kann man sich immer noch auf von Hippel stützen, demzufolge die Vergeltungsidee in erster Linie nicht eine Bestimmung des Strafmaßes nach der Größe der erfolgten Rechtsgüterverletzung, sondern nach der Tiefe der subjektiven Verschuldung erfordert.[87]) Allerdings ist der äußere Erfolg — der Rechtsbruch — ziemlich geringfügig, wie auch Grobleben anführt. Nach seiner Ansicht widerspricht dies auch dem ganzen Aufbau unseres Strafgesetzbuches, das grundsätzlich die Schwere der Strafe nach der Schwere der Tat abstuft und Rücksichten auf den Täter nur hineinspielen läßt. Zu einer anderen Auffassung kommt man jedoch, wenn man z. B. die Strafe für einen rückfälligen Dieb betrachtet. Auch hier ist der äußere Erfolg ziemlich geringfügig, die Strafe jedoch mit Rücksicht auf die subjektive Verschuldung[88]) im Gegensatz zur Tat äußerst hoch. So läßt es sich also denken, daß die Uebelszufügung dem Täter gegenüber durch die kurze Haft- bzw. Gefängnisstrafe noch nicht beendet ist, sondern auch im Arbeitshaus noch neben den vorherrschenden oder gleichgeordneten Besserungs- und Sicherungszwecken usw. bezweckt wird. Insofern scheint m. E. Groblebens Widerlegungsversuch fehlzugehen. Auch der Grund, daß der Wortlaut des Gesetzes „nach verbüßter Strafe" die voraufgehende Haft- bzw. Gefängnisstrafe scharf von der Nachhaft trennen wolle, scheint mir nicht stichhaltig zu sein, denn gerade der Ausdruck „Strafe" wird häufig falsch angewandt, sodaß Inkorrektheiten entstehen. Birkmeyer[89]) sagt dazu: „Trotzdem ist dieser Grundbegriff des Strafrechts (sc. die Strafe) einer der unfertigsten Begriffe nicht bloß im vulgären Sprachgebrauch, sondern, wie ich nicht ohne eine gewisse Beschämung gestehen muß, auch in der Strafrechtswissenschaft. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch nennt man Strafe nahezu jede üble Folge eines üblen Verhaltens." Ein Beispiel für eine solche Inkorrektheit findet sich bei Jarotzky in folgendem Satz: „Gerade das letztere Moment (gemeint ist hier die Befugnis der LPB, die Dauer usw. der Detention festzusetzen) entkleidet die

---

[86]) Vgl. Allfeld, Gesinnung, S. 176: Die Verletzung der Rechtsordnung fällt ziemlich schwer ins Gewicht bei gewohnheitsmäßiger Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu.

[87]) In Deutsches Strafrecht, 1925, S. 504 sagt von Hippel jedoch: „Für das Recht (im Gegensatz zur Moral) ist notwendiger Ausgangspunkt und Grundlage die objektive Bewertung, also die Bewertung nach dem Erfolg", und stellt also doch hier die Rechtsgüterverletzung durch den Täter in den Vordergrund.

[88]) Sie steigert sich nach dem wachsenden Hang des Verbrechers zum Delikte, sie erreicht ihren höchsten Grad bei gewohnheitsmäßigem, bewußtem Kampf gegen die Rechtsordnung. Von Hippel, korrektionelle Nachhaft, S. 109.

[89]) Birkmeyer, Strafe und sichernde Maßnahmen, S. 8.

Arbeitshausstrafe gänzlich ihres strafrechtlichen Charakters".[90])

Seitens des Gesetzgebers war es verfehlt, eine Maßnahme, deren geschichtliche Entwicklung deutlich auf eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme hinwies, in das Strafmittelsystem des Strafgesetzbuches eingefügt zu haben, da das Strafgesetzbuch rein polizeiliche Maßnahmen nicht kennt, und solche auch nicht hineininterpretiert werden können.[91]) Und das Arbeitshaus ist trotz der z. T. wichtigen und einleuchtenden Einwendung neben der Polizeiaufsicht, der Einziehung, der Unbrauchbarmachung, der Verfallerklärung, der Ausweisung und der Zwangserziehung eine Nebenstrafe.

§ 9.

Kritik des geltenden Rechts und Reformvorschläge.

Es wird allgemein in der Literatur anerkannt, daß das Arbeitshaus ein brauchbares Institut sein kann, wenn es seinen bestimmungsgemäßen Zweck: Sicherung der Allgemeinheit durch Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung des Delinquenten erfüllt. Wie bereits oben bemerkt erreicht die korrektionelle Nachhaft zwar den Zweck der Abschreckung und Unschädlichmachung vollständig, während sie dem Hauptzweck der Besserung jedoch nur sehr unvollkommen[92]) gerecht wird. Daraus erklärt sich, daß die Kritik gegen den herrschenden Zustand sehr scharf einsetzte und eine Aenderung erheischte.

Vor allem wurde der Personenkreis, der im Arbeitshaus Aufnahme findet, stark bemängelt und die Forderung nach einer besseren Auswahl der Unterzubringenden erhoben. Wenn alle Delinquenten in Gemeinschaftshaft waren, — Zuhälter, Glücksspieler, Arbeitsfähige und beschränkt Arbeitsfähige, erstmalig und öfter Eingewiesene, — so erklärt das, daß eine Besserung wegen des vielfach schlechten Einflusses radikaler Elemente auf Besserungswillige nicht erzielt werden kann. Ueberflüssig und bedeutungslos erscheint der Absatz 5 des § 361, der Personen, die durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen Zustand der Unterhaltungsbedürftigkeit geraten, daß sie durch behördliche Vermittlung fremde Hülfe in Anspruch nehmen müssen, in den Kreis der Einzuweisenden einbezieht. Denn ein solcher Zustand läßt sich nicht leicht nachweisen, sollte er aber vorhanden sein, dann bringt eine Detention im Arbeitshaus auch keine Besserung mehr. Ein so heruntergekommenes Individuum ist entweder arbeitsfähig oder unverbesserlich und gehört nicht ins Arbeitshaus.[93]) Deshalb ist

---

[90]) Jarotzky, S. 2.

[91]) Vgl. dazu Adrian, Das Arbeitshaus in der deutschen Strafrechtsform, S. 36 ff.

[92]) Vgl. dazu die statistischen Erhebungen von Hippels in Bettel, S. 193, f; Korrektionelle Nachhaft, S. 122.

[93]) Als Arbeitsunfähiger gehört er ins Armenhaus, als Unverbesserlicher in eine Verwahrungsanstalt, vgl. S. 28.

die Streichung der Ziffer 5 des § 361 zu fordern. Eine Beseitigung für die Zukunft erscheint daher als wünschenswert, sagt von Hippel[94]) dazu. Auch die folgende Ziffer 6 des § 361, verändert durch das Gesetz vom 18. 2. 1927 und die neueingefügte Ziffer 6a sind untauglich für eine sachgemäße Verwertung des Arbeitshauses. Nach § 361 Ziffer 6 der neuen Fassung kann nämlich ins Arbeitshaus eingewiesen werden, wer zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. aber nur, wenn dies öffentlich und in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder anderen belästigenden Weise geschieht. Nach § 361 Ziffer 6a kann ins Arbeitshaus eingewiesen werden, wer der Unzucht nachgeht, aber nur, wenn dies gewohnheitsmäßig oder zum Zwecke des Erwerbes geschieht und zwar in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten usf. Also nicht die Tätigkeit der Dirnen an sich führt zur Unterbringung, sondern nur die Verletzung von Formvorschriften bei der Ausübung des Gewerbes. Eine Erziehung oder Besserung durch intensive Arbeit wird also nicht bezweckt, und deshalb ist die Unterbringung überflüssig und abzulehnen.

Außer diesen genannten Ziffern sind auch die beiden nächsten 7 und 8 zu streichen, da ihnen praktische Bedeutung nicht mehr zukommt; bezeichnet doch von Hippel schon den § 361 Ziffer 8 als Anachronismus[95]) und als absolut verwerflich, „da er wahllos Schuldige wie Unschuldige trifft“.[96]).

Ganz verfehlt ist nach einstimmiger Ansicht die Einweisung von Zuhältern und Glücksspielern ins Arbeitshaus. Diese sind meistens jüngere energiereiche Personen, die schwer zu behandeln sind, die die Mitinsassen des Arbeitshauses in ihren schlechten Bann ziehen und wohl niemals besserungsfähig sind. Ueber ihren unheilvollen Einfluß auf die anderen Arbeitshausinsassen ist soviel geschrieben[97]), daß sich eine weitere Kritik über ihre Unterbringung im Arbeitshaus erübrigt.

Eine weitere Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Arbeitshauses, zu dem ein erster Schritt durch das Strafgesetzbuch mit der Einweisung der Zuhälter und anderen getan wurde, halte ich für abwegig. Ploß[98]) erklärt die erweiterte Verwendung des Arbeitshauses, besonders die Anwendung bei allen Delikten, die auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu zurückzuführen sind, mit einer falsch ausgelegten Bedeutung des Begriffes Arbeitsscheu.

---

[94]) Bettel, S. 257.

[95]) von Hippel, Bettel, S. 261.

[96]) Derselbe in Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus, im Vorentwurf, i. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 7, S. 450.

[97]) Vgl. dazu die verschiedenen Schriften v. Hippels und die dort Zitierten.

[98]) Ploß, Das Arbeitshaus nach dem Reichsstrafgesetzbuch, den Strafgesetzentwürfen u. d. Entw. eines Strafvollzuggesetzes usw., S. 55 f.

Er spricht von absoluter und relativer Arbeitsscheu, wobei unter absoluter Arbeitsscheu die Scheu vor der Arbeit als solcher, d. h., weil sie eben Arbeit ist, zu verstehen ist, während die relative Arbeitsscheu bei Betrügern, Dieben usw. nur Scheu vor ehrlicher Arbeit ist, weil sie eben nicht das Wohlleben bringen kann, wie es nach ihrer Auffassung das Delikt, der Diebstahl oder Betrug usw., bringt. Deshalb komme nur für die absolute Arbeitsscheu eine Detention im Arbeitshaus in Frage, während die Repression gegen die relative Arbeitsscheu den Strafanstalten überlassen bleiben müsse. Es bleiben also von dem ursprünglichen Personenkreis nur noch Landstreicher und Bettler übrig, und von diesen sind auch nur die „arbeitsscheuen Müßiggänger und vorsätzlichen Rechtsbrecher" zu detinieren, nicht aber die „notleidenden Bedürftigen" und „unglücklichen Menschen, welchen die Arbeitsfähigkeit oder die Arbeitsgelegenheit mangelt, um sich und die Ihrigen aus eigener Kraft durchs Leben zu bringen."[99]) Also auf die Gewohnheitsmäßigkeit und Gemeinschädlichkeit ist das Augenmerk zu lenken, und nur die erstgenannte Kategorie ist in ein Arbeitshaus zu sperren und das auch nur dann, wenn eine Besserungsfähigkeit vorhanden ist. Voraussetzung der Besserungsfähigkeit ist wiederum Arbeitsfähigkeit, denn der Besserungszweck besteht ja bekanntlich darin, daß der Detinent nach der Entlassung aus dem Arbeitshaus sich und die Seinen durch ehrliche Arbeit und aus eigener Kraft durchs Leben bringen soll. Also Voraussetzung für die Unterbringung ist Besserungsfähigkeit durch volle Arbeitsfähigkeit.[100]) Volle Arbeitsfähigkeit, denn der beschränkt Arbeitsfähige, z. B. der bejahrte Delinquent, kann nach der Entlassung kaum wirtschaftliche Selbstständigkeit erringen, er gehört in ein Armenhaus oder eine sonstige Anstalt der öffentlichen Wohlfahrtspflege.[101]) Auch für die sogenannten Unverbesserlichen ist im Arbeitshaus kein Platz. Sie, die sich nicht mehr zu einem ordentlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft erziehen lassen, dürfen ihren unheilvollen Einfluß auf die besserungsfähigen Detinenten nicht ausüben können und gehören in neu zu errichtende Verwahrungsanstalten.

Ein Kardinalfehler des geltenden Rechts ist das verfehlte Ueberweisungssystem, der Dualismus zwischen Richter und Landespolizeibehörde. Die Verantwortung ruht jetzt auf beiden Seiten, sie führt aber häufig zur Verantwortungslosigkeit: Der Richter überweist an die LPB im Vertrauen darauf, daß sie die nötigen Ermittelungen treffen werde, während diese vielleicht die Voraussetzungen für die Unterbringung für bereits vom Richter festgestellt und für gegeben hält. So wird häufig von beiden Instanzen

---

[99]) Von Hippel, V. D. B. II, S. 109 f.

[100]) Das geltende Reichsrecht schreibt Arbeitsfähigkeit nicht vor, lediglich das Landesrecht führt häufig gemäß dem Bundesratsbeschluß von 1889 diese Bedingung auf.

[101]) Vgl. hierzu auch von Falken-Plachecki, S. 737 f.

nicht mit der nötigen Sorgfalt bei der Prüfung über den Einweisungsbeschluß vorgegangen. Die Richter verfahren „bei der Auswahl der Fälle, in welchen sie die Ueberweisung wirklich aussprechen, ohne bestimmte und einheitliche Grundsätze“[102]), indem sie auf Alter und Arbeitsfähigkeit nicht die gebotene Rücksicht nehmen, oder ganz selten auf Ueberweisung erkennen, oder sonst auf Ueberweisung ohne gründliche Ermittlung erkennen. Sie tragen letzten Endes ja nicht die Verantwortung für den Eintritt der Nachhaft und sind im Glauben, daß die LPB die nötigen Ermittelungen einziehe, während jedoch die LPB meist nur auf Grund der richterlichen Akten oder generell die Einweisung ins Arbeitshaus verfügt.

Durch die Notwendigkeit der doppelten Beschlußfassung seitens des Richters und später seitens der LPB wird das Verfahren auch unnütz in die Länge gezogen. Warum soll auch die LPB den endgültigen Beschluß herbeiführen? Daß sie in der Lage sei, über den Delinquenten am sichersten zu urteilen, scheint nicht einleuchtend zu sein, auf Grund der Verhandlung wird doch der Richter über den Täter besser informiert sein. Dem Richter sind noch klare eindeutige Richtlinien, nach denen bei der Anordnung der Nachhaft zu verfahren ist, an die Hand zu geben. Stets ist die Verhängung der korrektionellen Nachhaft zulässig, nie notwendig. „Die Folge davon ist eine ungleichmäßige und prinziplose Verwertung der Nachhaft in der Praxis“. Deshalb fordert von Hippel: „Gesetzliche Fürsorge für gleichmäßige Verwertung des Arbeitshauses in den geeigneten Fällen“.[103]) Also klare Richtlinien für den Strafrichter! Vor allem sollte die Verhängung der Nachhaft nicht mehr fakultative, sondern obligatorische Unrechtsfolge sein, nur arbeitsfähige und gewohnheitsmäßige Bettler und Landstreicher dürfen der Nachhaft verfallen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Richter, der das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit und Gewerbsmäßigkeit in jedem Einzelfalle prüfen muß, die einzig richtige Instanz für die Anordnung der Nachhaft. Bei dieser Regelung würde auch die polizeiliche Sicherungsverwahrung oder Zwischenhaft[104]) wegfallen, in der der Delinquent die Zeit verbringen muß, die die LPB braucht, wenn ein Beschluß noch nicht vorliegen sollte, um sich über Einweisung oder Nichteinweisung klarzuwerden.

Stark kritisiert wird auch die der Detention vorausgehende kurze Freiheitsstrafe bei Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, welch letztere Delikte für eine nachfolgende Detention nur noch in Frage kommen sollen. Die Freiheitsstrafe, besonders die Haftstrafe, steht in gar keinem Verhältnis zur Detention, sie

---

[102]) Von Hippel V. D. B. II, S. 178.

[103]) Vgl. von Hippel, in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform, 7. S. 456.

[104]) Siehe Seite 15.

ist bedeutungslos, bei ungeeigneten Anstalten sogar häufig schädlich, und deshalb abzuschaffen.[105])

Erschwert wird diese Frage aber dadurch, daß in den Entwürfen im Gegensatz zum geltenden Recht mit Recht die korrektionelle Nachhaft übereinstimmend als sichernde Maßnahme bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung bezeichnet wird. Wäre das Arbeitshaus als Neben- oder Hauptstrafe ausgebaut worden, so stünden der Abschaffung der vorangehenden Freiheitsstrafe keine Bedenken gegenüber. Jetzt aber, nachdem als ganz neues Kampfmittel des Staates die sichernden Maßnahmen eingeführt wurden, in deren Reihe u. a. auch das Arbeitshaus eingefügt wurde, taucht aber das Vikarisierungsproblem auf, die Frage: kann denn eigentlich die Strafe durch eine sichernde Maßnahme ersetzt werden? Die Strafe enthält zwar im Rahmen der Generalprävention den Nebenzweck der Sicherheitsfunktion, und die sichernde Maßnahme kann im Rahmen der Spezialprävention den Nebenzweck der Generalprävention verfolgen, vom Zweck darf aber nicht auf das Wesen geschlossen werden, zudem fehlt dabei dann die Vergeltungsfunktion, die neben anderen das Hauptcharakteristikum der Strafe bildet, vollkommen, eine Straffunktion kann sie nicht darstellen. Die Strafe ist Repression eines Verbrechens durch eine dem Verbrechen verhältnismäßig gleiche Rechtsgüterverletzung. Die sichernde Maßnahme erfolgt aber nicht auf Grund eines Verbrechens, dies ist nur der Anlaß zur Verhängung, vielmehr erfolgt die Verhängung der sichernden Maßnahme auf Grund der gefährlichen Persönlichkeit des Täters. Wenn sich die Dauer und Art der Strafe nach dem begangenen Verbrechen richtet, so richtet sich die Dauer der sichernden Maßnahme auch wieder nicht nach dem Verbrechen und der Schuld, sondern allein nach der Gefährlichkeit und Individualität des Täters.[106]) Wir haben es also mit zwei gänzlich wesensverschiedenen Instituten zu tun, und „wesensverschiedene Institute können einander nicht vertreten".[107]) Die Strafe kann also nicht durch eine sichernde Maßnahme ersetzt werden.[108])

Wenn ein Ersatz nicht möglich ist, so kann die Freiheitsstrafe dadurch in Fortfall kommen, daß auf sie verzichtet wird.[109]) Die Vollstreckung der bedeutungslosen Haftvorstrafe ist gleichzeitig für den Staat kostspielig, deshalb kann er aus Gründen der Opportunität auf ihre Vollstreckung — nicht auf den Strafspruch — verzichten und nur die Vollstreckung des Sicherungsanspruchs

---

[105]) Von Hippel V. D. B. II, S. 225; Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, S. 30; Allfeld, Lehrbuch, 1922, § 49 Anm. 7.

[106]) Vgl. von Hippel, Strafrecht I. S. 527 ff.; Birkmeyer S. 16 und die dort Zitierten.

[107]) Löffler, Verhandlungen des 31. DJT II S. 784.

[108]) Anders Exner, Theorie, S. 209 ff.

[109]) Vgl. dazu Adrian, Das Arbeitshaus in der Deutschen Strafrechtsform, S. 82 f.

durchführen. Frei von jeglichem Uebelsgehalt darf dieser Sicherungsanspruch als „ethisch farbloses Sicherungsmittel“[110]), in unserem Falle verwirklicht durch die Nachhaft im Arbeitshaus, kein Strafersatz sein. Sollte die Nachhaft aus irgend einem Grunde nicht vollzogen werden können, so kann nicht nachträglich noch eine Strafe vollzogen werden, um die sichernde Maßnahme von jedem Uebelcharakter rein zu erhalten.

Ein anderer Weg wäre es, die Strafe ganz aus dem Spiele zu lassen und „eine selbständige, von der Strafe verschiedene Sicherungsmaßnahme zu konstruieren“.[111]) Doch stehen dieser Regelung Bedenken gegenüber, die nicht von der Hand zu weisen sind. Gegen gewohnheitsmäßige Bettler und Landstreicher wird dann also lediglich eine Sicherungsmaßnahme verhängt, während über den nicht gewohnheitsmäßigen Täter eine Strafe verhängt wird. Ja, die Strafe soll für den nicht gewohnheitsmäßigen Täter nach Oetker[112]) noch erhöht werden. So trifft also den gewohnheitsmäßigen Täter der „durchaus erziehliche, ethische Vorwurf, . ., welcher in der Verhängung einer Strafe im Gegensatz zur bloßen Anordnung von Sicherheitsmaßregeln liegt“[113]), nicht, dagegen aber den nicht gewohnheitsmäßigen Täter. Verzichtet man aber bei den schweren Fällen der gewohnheitsmäßigen Bettelei und Landstreicherei auf Strafe, so müßte doch logischerweise auch für die milderen Fälle eine Maßregel ohne Strafcharakter angewandt werden.

Die beste Lösung ist m. E. — will man die korrektionelle Nachhaft nicht zur Hauptstrafe ausgestalten — die von Aschrott[114]) vorgeschlagene. Er läßt die Strafe nicht fallen, sondern schlägt ihre vorläufige Aussetzung vor. Der Delinquent wird also verurteilt zu einer Freiheitsstrafe und anschließender Detention. Die Freiheitsstrafe wird vorläufig ausgesetzt, und der Delinquent wird sofort ins Arbeitshaus gebracht. Hier wird es sich dann erweisen, ob er besserungsfähig ist. Ist er gebessert worden, dann fällt die Freiheitsstrafe natürlich ganz, ist er jedoch besserungsunfähig oder führt er sich in der Probezeit nach der vorläufigen Entlassung aus dem Arbeitshaus schlecht, so wird die Freiheitsstrafe nachträglich vollzogen. So ließe sich wohl am zweckmäßigsten die nutzlose Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafe vor der Unterbringung vermeiden. Die Strafe ist verhängt worden und nicht durch eine Sicherungsmaßnahme ersetzt worden, nur die Vollstreckung der Strafe ist ausgesetzt worden. Das drohende Gespenst der bevorstehenden Strafe bei Nichtbesserung wird weiter erziehlichen Einfluß auf den Korrigenden aus-

---

[110]) Exner, Theorie, S. 229.
[111]) Von Hippel, V. D. B. II. S. 226.
[112]) Oetker, GS 92, S. 45 f.
[113]) Von Hippel, V. D. B. II. S. 225.
[114]) Aschrott, Strafen, sichernde Maßnahmen, Schadensersatz in Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. 1, a. T., S. 147.

üben. Allerdings läßt sich dabei nicht vermeiden, daß bei Nichtgebesserten eine zweite Verhandlung nötig ist.

Endlich sollte die Beeinträchtigung in der Anwendung der Detention im Arbeitshaus durch das Verfahren nach den §§ 212, 407 und 413 StPO, die das vereinfachte Verfahren, den amtsrichterlichen Strafbefehl und die polizeiliche Strafverfügung behandeln, bei den Delikten des Bettels und der Landstreicherei in Fortfall kommen. Das vereinfachte Verfahren hat nämlich den Nachteil, daß meistens eine genaue Untersuchung über das Vorleben des Täters nicht erfolgt. Er gesteht die Uebertretungen ein, verheimlicht aber seine Vorstrafen, auf Grund deren er, wenn die Voraussetzungen des § 362 Abs. 2 vorliegen, ins Arbeitshaus kommen könnte, und erhält so als scheinbar erstmalig Verurteilter nur einige Tage Haft, ein Spiel, das sich häufig wiederholen kann. Auf diese Weise hat dann eine spätere Einlieferung keinen Zweck mehr, denn der vielfach rückfällige und schon älter gewordene Täter wird dann kaum noch arbeits- oder besserungsfähig sein. Aehnlich verhält es sich mit dem amtsrichterlichen Strafbefehl und der polizeilichen Strafverfügung, bei denen ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, daß die Ueberweisung des Beschuldigten an die LPB nicht zulässig ist. Auch für diese Fälle gilt das oben Angeführte, daß viele längst ins Arbeitshaus gehörende Täter vielleicht erst nach zahlreichen Bestrafungen zur Nachhaft verurteilt werden, wenn eine Besserung keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.

Die Dauer der Detention im Arbeitshaus wird gegenwärtig mit dem Einweisungsbeschluß von der LPB im voraus festgesetzt.[115]) Dies ist m. E. ein nicht glücklicher Weg, denn im voraus läßt sich wohl kaum ermessen, nach welchem Zeitpunkt eine Besserung des Delinquenten eintreten wird. Deshalb ist die Einweisung auf unbestimmte Dauer[116]) zu fordern. Dabei ist an der Einrichtung der vorläufigen Entlassung und deren eventuellem Widerruf festzuhalten. Die Beschlußfassung über die Dauer der Nachhaft, d. h. über die Beendigung der Detention oder über die vorläufige Entlassung, die bislang Sache der LPB ist, ist in andere Hände zu übergeben, und zwar wie Aschrott[117]) fordert, einer „Strafvollzugskommission mit richterlichem Element". Der Anstoß zu einem dieser Entschlüsse wird der Initiative des Anstaltsleiters zu überlassen sein, der einen entsprechenden Antrag an die Kommission zu richten hat. Innerhalb der Einweisung auf unbestimmte Dauer muß es jedoch gewisse feststehende Anhaltspunkte geben betreffs der Minimal- und Maximaldauer der Nachhaft. M. E. ist die Begrenzung, die das geltende Landesrecht vor-

[115]) Allerdings mit der Möglichkeit der Verkürzung oder Verlängerung nach Nr. 5 des Bundesratsbeschlusses von 1889.

[116]) Ebenso Köhler, S. 609; Engelberg, S. 495.

[117]) Aschrott, Strafen, sichernde Maßnahmen und Schadensersatz in Reform, S. 145, 146.

sieht[118]), ausreichend. Eine Entlassung vor Ablauf von 6 Monaten dürfte aber nicht[119]) zulässig sein. Deshalb müßte dann weiter die Bestimmung geschaffen werden, daß auch eine vorläufige Entlassung nicht vor Ablauf von 6 Monaten eintreten kann. Aschrott verlangt, daß eine vorläufige Entlassung erst dann erfolgen kann, wenn der Insasse bereits ein Jahr im Arbeitshaus verbracht hat. Zwar ist, wie es im geltenden Landesrecht (Bundesratsbeschluß von 1889 Nr. 5) möglich ist, eine vorläufige Entlassung nach zur Hälfte verbüßter Detentionszeit in vielen Fällen, wenn beispielsweise das Detentionsminimum von 6 Monaten angeordnet wurde, verfrüht und führte zu Uebelständen[120]) seitens der LPB, andererseits aber ist der Zeitpunkt von einem Jahr, nach dem frühestens vorläufige Entlassung eintreten kann, m. E. zu hoch gewählt. Zweckmäßig erscheint es, überhaupt jede Entlassung zu einer vorläufigen Entlassung zu machen. Es ergäbe sich dann folgendes: Der Delinquent wird auf unbestimmte Dauer eingewiesen. Eine Entlassung, die immer eine vorläufige sein muß, erfolgt nicht vor Ablauf von 6 Monaten. Ist bei einem Detinenten nach Ablauf von 2 Jahren eine Besserung nicht erzielt worden, so ist er als Unverbesserlicher nach Vollzug der ausgesetzten Freiheitsstrafe einer Verwahrungsanstalt[121]) zu überweisen. Innerhalb zweier Jahre wird es sich wahrscheinlich herausgestellt haben, ob der Detinierte sich gebessert hat und vorläufig entlassen werden kann oder ob er unverbesserlich geblieben ist. Weiter müßte analog der Vollstreckungsverjährung von Strafen auch eine Verjährungsfrist für die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Die Ausländerfrage wird bislang so geregelt, daß die Ausländer, wenn gegen sie auf Ueberweisung an die LPB erkannt wurde, neben oder an Stelle der Unterbringung ausgewiesen werden konnten. Meiner Ansicht nach ist es zweckmäßiger, gegen Ausländer, die sich eines Arbeitshausdeliktes schuldig gemacht haben, die Unterbringung zu erkennen, sie aber alle an Stelle der Unterbringung auszuweisen. So wird das Reichsgebiet der lästigen Ausländer ledig und das Arbeitshaus nicht unnötig mit ihnen belastet. Um auch gegen ihre widerrechtliche Rückkehr geschützt zu sein, sollte die Detention nachgeholt werden können.

Wie bereits oben dargestellt[122]), finden sich in den heutigen Arbeitshäusern Abteilungen mit Insassen, die in ein Arbeitshaus nicht hineingehören. Außer von den Unverbesserlichen muß das Arbeitshaus auch von Trinkern, Armen und sonstigen Personen, die sich in den heutigen Arbeitshäusern befinden, freigehalten

---

[118]) 6 Monate Minimaldauer, 2 Jahre Maximaldauer lt. Bundesratsbeschluß von 1889 Nr. 4. Abs. 2.

[119]) Im Gegensatz zu Nr. 5 des Bundesratsbeschluß von 1889.

[120]) Vgl. Köhler, Studien zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, S. 10.

[121]) Siehe Seite 28.

[122]) Siehe Seite 4.

werden, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können. Um eine gleichmäßige Behandlung der Detinierten in den Arbeitshäusern zu ermöglichen, um Erfolge aufzuweisen, um überhaupt allen Forderungen der Kritik nachkommen zu können, sollten auch die preußischen Arbeitshäuser verstaatlicht werden. „Diese Lösung erscheint vom Standpunkte des Strafvollstreckungsbeamten heute die einzig richtige.“[123]) So würde der Verquickung der richterlichen Befugnisse mit denen der LPB. ein Ende gemacht, und die Ueberweisung des Verurteilten würde, wie von Falken weiter ausführt, wie bei Freiheitsstrafen durch die Staatsanwaltschaft an das staatliche, dem Justizministerium unterstellte Arbeitshaus[124]) erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Forderungen ist das Arbeitshaus meiner Ansicht nach — heute mehr denn je — ein unentbehrliches Mittel des Staates im Kampfe gegen Bettel und Landstreicherei.[125])

---

[123]) Von Falken, Das Arbeitshaus in den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, von 1919, in Z. f. d. g. Str. Bd. 43, 1922. Gleicher Meinung: Engelberg, Das Arbeitshaus usw., S. 492.

[124]) Vgl. dazu Rosenfeld, D. J. Z. 1918, S. 112; Schwandner, Das Ende des Dualismus im preußischen Gefängniswesen, in Blätter für Gefängniskunde Band 54, 1918.

[125]) Ebenso: von Hippel, Strafrecht I. S. 565 Anm. 1; anderer Ansicht: Grobleben, S. 90.

C. Dritter Abschnitt.

Die Weiterentwicklung des Arbeitshauses.

I. Das Arbeitshaus nach den Entwürfen zu einem Strafgesetzbuch.

§ 10.

Nach dem Vorausgegangenen kann es nicht Wunder nehmen, daß auch das Arbeitshaus in der Reform des Strafrechts tiefgehende Aenderungen erfuhr. Einen Anstoß zu der Reformarbeit gab neben anderen Gründen vornehmlich der Anlaß, daß dem das geltende Recht beherrschenden Gedanken der gerechten Vergeltung der Zweckgedanke[126]) gegenübertrat, daß die „Strafe als soziale Abwehr sich in Art und Maß der Eigenart des Verbrechers anpassen müsse".[127]) Durch diesen Zweckgedanken, dem gerade bei dem Problem des Arbeitshauses grundlegende Bedeutung zukommt, hervorgerufen, finden wir die Verwendung und Einführung der sichernden Maßnahmen als neues Kampfmittel des Staates gegen das Verbrechertum. Die Sicherheitsmaßregeln schienen bei einer Reihe von straffälligen Subjekten zweckmäßiger als Strafen; denn es ist besser, Verbrechen zu verhindern als zu bestrafen. So gibt es in der Strafrechtsreform ein System von sichernden Maßnahmen, innerhalb deren das Arbeitshaus eine bedeutende Rolle spielt.

In den einzelnen Entwürfen erfährt das Arbeitshaus eine wechselreiche Gestaltung, und um ein klares, erschöpfendes Bild von der Entwicklung des Arbeitshauses zu bekommen, sollen im Folgenden die Entwürfe hinsichtlich der Arbeitshausvorschriften im einzelnen hintereinander behandelt werden.

§ 11.

Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909.

Ein entscheidender Schritt wurde in der Reformarbeit im Hinblick auf das Arbeitshaus getan. War im geltenden Recht eine Bestimmung über die juristische Natur des Arbeitshauses nicht vor-

---

[126]) Vgl. dazu Aschrott, Strafen usw. in Reform des Strafrechts, Bd. 1, S. 69. „Der Gesetzgeber hat praktische Bedürfnisse zu befriedigen, und das erfordert, daß er den Zwecken der Vergeltung ebenso wie der Besserung und des Schutzes der Gesellschaft, der General- wie der Spezialprävention Beachtung schenkt." Also ein Kompromißstandpunkt unter Ausschluß des Schulenstreits.

[127]) Denkschrift zu dem Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, 3. Teil, von 1919, S. 5.

handen, so wurde jetzt im Vorentwurf die Maßnahme der Detention im Arbeitshaus unter der Ueberschrift „Sichernde Maßnahmen" in § 42 des Allgemeinen Teils an bevorzugter Stelle neu aufgenommen. Neu aufgenommen insofern, als die Bestimmungen über das Arbeitshaus nun erstmalig im Allgemeinen Teil auftauchen. Die Detention im Arbeitshaus war so also eindeutig zu einer sichernden Maßregel gestempelt worden. Damit war allen Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten über die juristische Natur des Arbeitshauses, wenigstens so wie sie der Gesetzgeber auffaßte und aufgefaßt wissen wollte, und den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Boden genommen. Ob sich die in den Entwürfen vorgeschlagene Verwendung des Arbeitshauses mit der an sich begrüßenswerten Feststellung, nämlich daß das Arbeitshaus eine sichernde Maßnahme sein soll, vereinbaren läßt, soll an anderer Stelle behandelt werden.[128])

Der Vorentwurf sieht die Unterbringung im Arbeitshaus unter einem größeren Gesichtswinkel vor und zwar dann, wenn die strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Jedoch nicht allgemein bei allen strafbaren Handlungen, wie es der Schweizer Entwurf vorsieht, sondern nur bei den im Gesetz besonders bestimmten Fällen, die gegenüber dem geltenden Recht bedeutend erweitert wurden. Zwar wurde die allgemeine Verwendbarkeit der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses bei allen Delikten, die auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu beruhen, als folgerichtig anerkannt, doch aus mancherlei Bedenken, da „sie zu schädigenden Mißgriffen und zu anscheinend verschiedener Behandlung von Delinquenten in verschiedenen Lebensverhältnissen führen kann"[129]), nahm man davon Abstand. Weiter ist es für den Richter schwer zu beurteilen, ob nun wirklich die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu beruht, und deshalb kann ein Fehlgriff leicht unterlaufen. Aus diesen Gründen wurde nur bei Delikten, bei denen es klar zutage tritt, daß sie auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu beruhen, im Gesetz die sichernde Maßregel des Arbeitshauses zugelassen. Also der Zustand der Verwahrlosung muß so sein, daß er das treibende Moment zur Tat ist, die zufällige einmalige Verfehlung eines arbeitsscheuen oder liederlichen Täters genügt nicht zur Ueberweisung. Das kommt auch schon darin zum Ausdruck, daß die Maßregel nur dann angewandt werden kann, „falls diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen" (§ 42). Neben die Uebertretungen des geltenden Rechts, die Fälle der kleinen Kriminalität und die später zugefügten Vergehen der Zuhälterei und des Glücksspiels treten im Vorentwurf nun auch Verbrechen, wie überhaupt die Tendenz des Entwurfes dahin geht, das Anwendungsgebiet des Arbeitshauses auszudehnen.

---

[128]) Siehe Seite 60 ff.
[129]) Begründung zum Vorentwurf, S. 149.

Eine Uebersicht über die nunmehr in Betracht kommenden Delikte zeigt folgendes Bild:

Eine Unterbringung kann erfolgen, wenn vorliegt:

1. gewerbsmäßig betriebene widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts § 250 Ziff. 3,
2. einfache Kuppelei § 251,
3. schwere Kuppelei § 252,
4. Frauenhandel und Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen § 253,
5. Zuhälterei § 254,
6. Diebstahl §§ 269, 270,
7. Erpressung § 275,
8. Betrug § 276,
9. Hehlerei § 281,
10. gewerbsmäßiges Glücksspiel § 299,
11. Landstreichen § 305 Z. 1,
12. Betteln § 305 Z. 2,
13. Arbeitsscheu § 305 Z. 3,
14. Gewerbsunzucht § 305 Z. 4,
15. Sichentziehen der Unterhaltspflicht § 306 Z. 1,
16. Nichthindern gewisser strafbarer Handlungen § 306 Z. 2.

Der Entwurf geht also den Weg weiter, den man mit der Schaffung der lex Heinze (hinsichtlich der Aenderung des § 362) begangen hat und läßt die Einweisung von Personen der großen Kriminalität — schwere Sittlichkeitsverbrecher, Kuppler und Mädchenhändler — zugleich mit Bettlern und Landstreichern zu. „Es ist außerordentlich bedauerlich, daß der D.V.E. es bezüglich der Zuhälter bei den bisherigen Bestimmungen läßt.“ [130]) „Der gewerbsmäßige Frauenhändler, der schwere Kuppler passen zu den sonstigen Insassen des Arbeitshauses ebensowenig, wie es beim Zuhälter der Fall war. Auch sie gehören ins Zuchthaus.“ [131]) Der Landstreicher und Stadtbummler wurde in § 305 Z. 1 unter einer neuen Begriffsbestimmung vereinigt, nach von Hippel „eine entschieden erfreuliche Leistung“.[132]) Auch „das gesetzgeberisch zu lösende schwerwiegende Problem“,[132]) wann der Bettel bestraft werden soll, wird im Entwurf gelöst; wenn auch die Vorschrift fakultativ ist, wenn es im § 305 Z. 2 heißt: „Hat der Täter in einer Notlage gehandelt, die nicht auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit

---

[130]) Aschrott, Strafen usw. in Reform des Strafrechts, Bd. 1, S. 143.

[131]) Derselbe, S. 144. Aschrott stimmt an sich dem Gedanken, das Anwendungsgebiet des Arbeitshauses zu erweitern, zu, hält aber den Weg, den der Entwurf gegangen ist, nicht für den richtigen; er schlägt eine Regelung gemäß dem Schweizer Entwurf vor. Gegen eine Erweiterung des Anwendungsgebietes ist Allfeld, Lehrbuch, § 49, Anm. 7.

[132]) Von Hippel, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf, in Monatsschr. f. Kr., S. 452.

zurückzuführen ist, so k a n n von Strafe abgesehen werden", so ist doch ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht zu verzeichnen, das wahllos Schuldige und nur durch Not zum Bettel veranlaßte Unschuldige bestrafte. Fortgefallen sind, wie in der Kritik des geltenden Rechts gefordert wurde, die Ziffern 5 und 8 des § 361 RStGB. aus Gründen, die bereits dargelegt wurden,[133]) nicht aufgeführt sind im Gegensatz zum geltenden Recht die Veranstaltung und Beteiligung an einem öffentlichen Glücksspiel, da diese Bestimmungen zur Zeit der Entstehung des Entwurfs noch nicht vorhanden waren, sondern erst später durch das Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 in das geltende Recht Eingang fanden.

Eine weitere Voraussetzung für die Verhängung der korrektionellen Nachhaft ist, daß eine mindestens vierwöchige Gefängnis- oder Haftstrafe verwirkt ist, um zu vermeiden, daß bei Bagatellfällen eine Verhängung der korrektionellen Nachhaft eintreten könne, die bei ihrer einschneidenden Bedeutung für den Delinquenten unter diesen Umständen als unbillige Härte empfunden werden könnte. Diese Regelung stellt allerdings den an sich unbedeutenden Erfolg der hier in Frage kommenden Delikte in den Vordergrund, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters zu nehmen.[134]) Neben längeren als vierwöchigen Haft- und besonders Gefängnisstrafen kann dagegen die Nachhaft angeordnet werden, um einerseits eine Ergänzung zur Strafe zu bilden und dann, um den asozialen Zustand des Täters zu bekämpfen. Diese Umstände führten zu der erweiterten Anwendung des Arbeitshauses nach Gefängnisstrafen. Neben der Zuchthausstrafe kann keine Detention im Arbeitshaus eintreten, da durch diese schwere Strafe an sich schon die Präventivzwecke, die in anderen Fällen die Detention verfolgt, mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Während nun im geltenden Recht der der Unterbringung vorausgehenden Freiheitsstrafe weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze gesetzt ist, fordert der V.E. eine mindestens vierwöchige Dauer der Gefängnis- oder Haftsstrafe. Eine Höchstgrenze kennt er allerdings auch nicht, so daß die Möglichkeit gegeben ist, auch nach mehrjährigen Freiheitsstrafen noch korrektionelle Nachhaft zu verhängen. Deshalb ist der Entwurf auch in dieser Hinsicht ergänzungsbedürftig, denn eine mehrjährige Freiheitsstrafe erfüllt wie die Zuchthausstrafe schon Präventivzwecke, so daß also ein Höchstmaß der vorausgehenden Freiheitsstrafe aufzustellen ist.

Eine der begrüßenswertesten Neuerungen des Entwurfs, und wohl die wichtigste, ist die Bestimmung, die dem Dualismus zwischen Richter und LPB. ein Ende macht. Wenn im geltenden Recht der Richter den Ueberweisungsbeschluß faßte, so war noch lange

---

[133]) Siehe Seite 26 f.

[134]) Von Hippel, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im V.E., in Monatsschrift f. Kr., S. 456, schlägt deshalb auch die Regelung, wie sie der Schweizer Entwurf trifft, vor.

nicht gesagt, ob eine Einweisung ins Arbeitshaus auch tatsächlich erfolgte, da die LPB. ihrerseits noch darüber zu befinden hatte. Im Entwurf hat der Richter die Befugnis, gleich die Unterbringung anzuordnen. Die LPB. ist lediglich nur noch ausführendes Organ, das für die Befolgung der richterlichen Entscheidung zu sorgen hat.

Nur bei Ausländern steht der LPB. noch eine vom Richter unabhängige weitere Befugnis zu. An Stelle oder neben der Unterbringung kann die LPB. die Ausländer aus dem Reichsgebiet ausweisen; sie hat also die freie Wahl, ob sie bei Ausländern die Detention bewirken will oder nicht. In dem Ausnahmefall, wo die Unterbringung an Stelle einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe tritt, kann die LPB. ebenfalls von der Unterbringung absehen und Ausweisung verfügen. Hierin trifft der Entwurf eine unglückliche Entscheidung; denn einen Ausländer trifft in diesem Falle weder Strafe noch Detention, während der Inländer von der LPB. im Arbeitshaus untergebracht werden muß! Die widerrechtliche Rückkehr eines Ausländers wird mit Strafen bedroht, ohne daß die Möglichkeit gegeben wird, die Detention, an deren Stelle die Ausweisung trat, nachzuholen. Außerdem ist die Strafe für zurückkehrende ausgewiesene Ausländer gering (Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten, § 305 Abs. 5), so daß kein gerechtes Verhältnis zwischen der Behandlung von In- und Ausländern besteht.

Neben der Befugnis zur Unterbringung an sich hat der Richter nunmehr auch die Dauer der Unterbringung zu bestimmen — ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Verstärkung der richterlichen Machtbefugnis. Die Dauer der Unterbringung wurde jetzt reichsrechtlich genau geregelt. Die Minimaldauer wurde wie im Bundesratsbeschluß von 1889 Nr. 4 auf sechs Monate bemessen, während die Maximaldauer des geltenden Rechts von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht wurde. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß eine kürzere Einsperrung als sechs Monate zu einer Besserung nicht führen kann, nur eine längere zwangsweise Erziehung zur Arbeit kann Erfolge zeitigen. Deshalb wurde auch die Erhöhung des Maximums beschlossen. So war eine empfindliche Lücke des geltenden Rechts ausgefüllt, die Frage, nach welchen Gesichtspunkten der Richter die Ueberweisung aussprechen soll.

Neben der Vorbedingung, daß Arbeitsscheu und Liederlichkeit vorliegen muß, fußt aber die ganze Unterbringung weiter auf der Bestimmung: „Falls diese Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen.“ Der Richter muß alle diese Voraussetzungen prüfen, um nach genauer Abwägung die Einweisung zu verhängen oder von ihr abzusehen. Obwohl die Worte „Liederlichkeit oder Arbeitsscheu“ sehr weitgehend und willkürlich ausgelegt werden

können,[135]) wird die große Verantwortlichkeit des Richters doch insofern herabgemindert, als er jetzt eine deutliche, greifbare Handhabe hat, nach der er sich bei der Beurteilung der einzelnen Delikte hinsichtlich der Frage, ob eine Unterbringung überhaupt zu erfolgen hat, richten kann. Auch der Begriff „gesetzmäßiges und arbeitsames Leben" ist nicht näher definiert, daher könnte die Frage auftauchen, ob die Unterbringung zu unterbleiben hat, wenn bei dem Täter zwar ein arbeitsames, aber kein gesetzmäßiges Leben zu erwarten ist.[136]) Ich möchte diese Frage verneinen, vielmehr scheint der Entwurf eine Trennung der Begriffe „gesetzmäßig und arbeitsam" nicht im Sinne gehabt zu haben. Rein grammatikalisch ist diese Auslegung zwar möglich, ebenso wie ein Delinquent wegen einer Tat, die nur auf Liederlichkeit und nicht auf Arbeitsscheu beruht oder umgekehrt, abgeurteilt werden könnte. Doch scheint m. E. sich der Begriff der Liederlichkeit und der der Arbeitsscheu hier nicht trennen zu lassen, und weiter wird ebenfalls ein Korrigend, der nach der Entlassung wieder ein arbeitsames Leben führt, gewiß auch die Gesetze respektieren. Wenn auch später hier und da einmal ein Verstoß gegen die Gesetze vorkommen sollte, so ist dies doch noch lange kein Grund, den Täter jetzt nicht ins Arbeitshaus zu überweisen. Jedenfalls läßt sich doch ein Teilerfolg erzielen, wenn der Täter wieder ein arbeitsames Leben führt, ganz abgesehen davon, daß es praktisch wohl sehr schwer zu bestimmen ist, ob ein Individuum später kein gesetzmäßiges Leben führen wird, zumal es sich doch zur Arbeit erziehen ließ.

Da das spätere Leben ein arbeitsames werden soll, wird fürderhin in allen Entwürfen zur Unterstreichung ausdrücklich verlangt, daß Arbeitsfähigkeit eine Voraussetzung für die Unterbringung ist. Zwar wird auch der Begriff „Arbeitsfähigkeit" nicht näher definiert, besonders hinsichtlich voller oder beschränkter Arbeitsfähigkeit, was m. E. unbedingt notwendig ist, denn nur ein voll Arbeitsfähiger kann später ein arbeitsames Leben führen, um seinen Unterhalt zu finden. Doch wird jedenfalls einem Uebelstand Einhalt geboten insofern, als jetzt die Unterbringung im Arbeitshaus Arbeitsfähigkeit voraussetzt, während früher auch zum Teil Arbeitsunfähige (Greise) das Arbeitshaus bevölkerten. Auch jugendliche Personen sind jetzt im Gegensatz zum geltenden Recht bis zur Regelung durch das Jugendgerichtsgesetz von 1923 von der Unterbringung ausgeschlossen.

Die Frage, wie mit den sogenannten Unverbesserlichen umgegangen werden soll, hat auch den Vorentwurf beschäftigt. Allerdings kommt er in § 89 zu keiner befriedigenden Lösung. Zwar werden diese unverbesserlichen Gewerbs- und Gewohnheitsver-

---

[135]) Köhler, Reformfragen des Strafrechts, in Studien zum V.E. eines Deutschen Strafgesetzbuchs, S. 10: „ersterer Begriff ist besonders dehnbar".

[136]) Vgl. Köhler, Studien, S. 10.

brecher nicht ins Arbeitshaus eingewiesen. Dies bedeutet aber trotzdem einen Fortschritt insofern, als das Arbeitshaus nunmehr nur noch den Besserungsfähigen vorbehalten bleibt und seinen Hauptzweck — den Besserungszweck — nicht verliert. Die Sicherungsverwahrung wird ausdrücklich abgelehnt,[137]) und der Entwurf bedroht die Unverbesserlichen mit schweren Zuchthausstrafen, er bringt in § 89 „eine Art von Kompromiß in Gestalt von schweren Zuchthausstrafen gegen vielfach rückfällige Gewerbs- oder Gewohnheitsverbrecher".[138]) Daß diese Regelung aber unbefriedigend ist, leuchtet ein, denn die Schwere der Tat steht in gar keinem Verhältnis zur Schwere der Strafe, und andererseits wird dem Sicherungsbedürfnis nur unvollkommen Rechnung getragen.

Die Strafe und die sichernde Maßnahme laufen nebeneinander her, die Unterbringung erfolgt also neben der Strafe, d. h. nach der verbüßten mindestens vier Wochen betragenden Freiheitsstrafe. Ausnahmsweise kann die Unterbringung an die Stelle der Strafe treten, wenn diese die Höhe von drei Monaten nicht übersteigt. Erweist sich der Täter nachträglich als nicht arbeitsfähig, in dem Falle, wo die Unterbringung an Stelle der Strafe stattfindet, so wird durch das Gericht unter Anrechnung der im Arbeitshaus verbrachten Zeit eine angemessene Strafe nachträglich festgesetzt und vollstreckt. Warum dieses Verfahren nicht auch auf die Strafe, die neben der Unterbringung einherläuft, angewandt wird, um die Strafe angemessen erhöhen zu können, erscheint eigenartig.[139])

Daß die Unterbringung in ein Arbeitshaus fakultative Unrechtsfolge geblieben ist, sagt schon der Gesetzestext: so „kann" das Gericht auf Unterbringung erkennen, worauf die LPB aber bei positivem Ausfall der Entscheidung den Gerichtsbeschluß durchführen „muß". Die Dauer der Unterbringung wird vom Gericht im voraus festgesetzt, eine nachträgliche Verlängerung der erkannten Detentionszeit, die nach Nr. 5 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses von 1889 möglich war, ist im V.E. (und auch im G.E. von 1909) nicht zugelassen, ohne daß bedauerlicherweise eine gleichwertige Handhabe, wie die z. B. von der Kritik geforderte unbestimmte Einweisung, vorgesehen wäre. Einem großen Mangel — dem Fehlen jeglicher Vollzugsbestimmungen —, der schon im geltenden Recht Anlaß zu berechtigter Klage gab, ist auch im V.E. nicht abgeholfen worden. Wenn auch, wie von vielen Seiten gefordert wurde, eine Reichsvollzugsordnung erlassen werden sollte, so hätten doch gerade, weil sie noch nicht bestand, gewisse Richtlinien für den Vollzug angegeben werden müssen.

Das Institut der vorläufigen Entlassung aus der korrektionellen Nachhaft zieht sich durch alle Entwürfe hindurch. Die vorläufige Entlassung aus der korrektionellen Nachhaft kann aber erst dann erfolgen, wenn der Delinquent die Hälfte der Unterbringungszeit hinter sich hat, also nach mindestens drei Monaten.

[137]) Begründung zum V.E., S. 361, 362.
[138]) Begründung zum G.E., S. 129.
[139]) Vgl. dazu auch Köhler, Studien, S. 11.

Ferner muß der Korrigend sich während der Detention gut geführt und fleißig gearbeitet haben, und seine sonstigen Verhältnisse müssen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigen. Die wichtigste Bestimmung ist aber wohl die, daß die vorläufige Entlassung nur dann zulässig ist, wenn außer den erwähnten Vorbedingungen eine für den Unterhalt des Entlassenen ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit gesichert ist, „oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein werde". Die vorläufige Entlassung wird im V.E. durch die Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses beschlossen. Erfüllt der Entlassene die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht, d. h. führt er sich schlecht oder erfüllt er die ihm bei der vorläufigen Entlassung auferlegten Verpflichtungen nicht, so kann ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgen. Der Widerruf, der ebenfalls durch die LPB. beschlossen wird, ist jedoch an eine gewisse Frist gebunden, er kann nur in den nächsten zwei Jahren erfolgen, andernfalls wird die vorläufige Entlassung eine endgültige. Erfolgt während der Frist von zwei Jahren der Widerruf, so wird die von der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verstrichene Zeit nicht auf die festgesetzte Dauer der Detention angerechnet.

Wenn eine vorläufige Entlassung aus der Strafhaft erfolgt und ein Widerruf nicht eintritt, ist eine spätere Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft wohl nicht denkbar, denn die Voraussetzung für die Detention ist, daß die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint, den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts findet sich allerdings erst im R.E. von 1919. Im Gegensatz zum geltenden Recht findet sich im V.E. nun endlich auch eine Verjährungsfrist von drei Jahren für die Vollstreckbarkeit der korrektionellen Nachhaft.[140])

Ein nur versuchtes Arbeitshausdelikt kann auch die korrektionelle Nachhaft nach sich ziehen und zwar immer, soweit es sich um ein Verbrechen handelt; handelt es sich um ein Vergehen, so ist der Versuch nur strafbar, wenn es bei dem in Frage kommenden Delikt ausdrücklich bemerkt ist. Es erscheint zwar unbillig, daß bei dem bloßen Versuch eines Arbeitshausdeliktes schon Detention verhängt werden kann, doch wenn die Symptome der Arbeitsscheu und Liederlichkeit vorhanden sind, so ist doch nicht einzusehen, warum die Maßnahme der Detention — es ist ja keine Strafe — nicht verhängt werden soll. Bei Anstiftung und Beihilfe ist es ebenfalls möglich, daß über den Anstifter und den Gehilfen korrektionelle Nachhaft verhängt werden kann, wenn das vom Täter begangene Delikt mit Detention bedroht ist.

Bei dem Vorliegen von Ideal- und Realkonkurrenz kann oder muß auf sichernde Maßnahmen bzw. auf Maßregeln der Besse-

[140]) Vgl. Seite 55.

rung und Sicherung erkannt werden, wenn sie auch nur wegen einer der Taten vorgeschrieben oder zugelassen sind. Die späteren Entwürfe — dies sei bereits hier schon vorweggenommen — behalten diese Regelung bei.

§ 12.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs.

Der Gegenentwurf hat, wie auch die späteren Entwürfe (bis einschließlich R.E. von 1919), die wichtigsten Grundgedanken das Arbeitshaus betreffend zum größten Teil übernommen und auf ihnen aufgebaut.[141]) Auch hier zeigt sich die rechtliche Natur der Arbeitshaushaft wieder als sichernde Maßnahme. Ueberhaupt ist ein großer Sprung wie von dem geltenden Recht zum V.E. nicht getan worden, war der G.E. doch nur eine Kritik des V.E. mit Abänderungsvorschlägen. Nur einer von diesen Vorschlägen weicht allerdings als zweifellos bemerkenswerteste Bestimmung von den übrigen Entwürfen ab, nämlich, daß es künftighin bei allen Delikten, also nicht mehr nur in den im Gesetz bestimmten Fällen, möglich ist, die Unterbringung in ein Arbeitshaus auszusprechen. Man ist also hier dem Schweizer Entwurf gefolgt, obwohl der V.E. ausdrücklich und eindeutig hiergegen Stellung genommen hatte.[143]) Die Erweiterung des Anwendungsgebietes des Arbeitshauses hat nämlich seine Schattenseiten. Wenn zwar auf Grund der Bestimmung des G.E. jetzt alle Fälle, die auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu basieren, im Arbeitshaus gebessert werden können, so wird durch die Verschiedenartigkeit des Personenkreises ein großes Gefahrenmoment in das Arbeitshaus hineingetragen, das jegliche Besserung illusorisch machen kann, wenn nicht für eine räumliche Trennung der Korrigenden gesorgt ist. Im Widerstreit zwischen diesen beiden Beweggründen finden wir nunmehr in den einzelnen Entwürfen ein immer wieder verschieden großes Anwendungsgebiet, ein Zeichen dafür, wie schwer es ist, hier die richtige Grenzlinie zu finden.

Voraussetzung zur Unterbringung ist im G.E. naturgemäß wieder rechtskräftige Verurteilung bei irgend einem Delikt und rechtskräftige gerichtliche Einweisung, auf die aber nur erkannt werden darf, wenn

1. auf eine Gefängnisstrafe erkannt wurde,
2. Rückfall vorliegt,
3. die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist,

---

[141]) Einrichtungen des Arbeitshauses, die in den einzelnen Entwürfen nicht mehr besonders erwähnt werden, haben keine Aenderung erfahren und sind jeweils aus dem vorangehenden Entwurfe übernommen worden.

[143]) Begründung z. V.E., S. 39.

4. der Täter arbeitsfähig ist,
5. die Unterbringung erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen.

Viel hat sich bei den Voraussetzungen für die Unterbringung in ein Arbeitshaus also nicht geändert. Wir finden, daß die Gefängnis- oder Haftstrafe von mindestens vier Wochen, wie sie noch im V.E. bestand, nicht mehr als Voraussetzung zur Unterbringung genügt. Statt dessen muß aber jetzt der Delinquent mit Gefängnis bestraft worden sein und sich im Rückfall befinden, um der Maßnahme der Unterbringung anheimzufallen.

Besondere Bedeutung erhält der G.E. durch seine Bestimmung, daß in Verbindung mit den anderen schon aus dem V.E. bekannten Voraussetzungen auf Einweisung nur erkannt werden darf, wenn Rückfall vorliegt. Laut § 95 G.E. liegt Rückfall vor, wenn eine Person „wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens Freiheitsstrafe erlitten hat und binnen drei Jahren wiederum ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht, das auf derselben Neigung beruht, wie die der vorausgegangenen Bestrafung zugrunde liegende Tat". Dabei steht die Anhaltung in einem Arbeitshaus einer erlittenen Freiheitsstrafe gleich. Zum Schluß wird dann noch erwähnt, in welchem Falle eine im Ausland erlittene Freiheitsstrafe in Betracht kommt.

Der G.E. sieht also im allgemeinen schwerere Delikte als Voraussetzung zur korrektionellen Nachhaft vor als der V.E., bei dem auch nach Vergehen schlechthin schon korrektionelle Nachhaft eintreten konnte. Jetzt ist die Vorbedingung aber ein Verbrechen oder wenigstens ein vorsätzliches Vergehen im Rückfall, während Uebertretungen und fahrlässige Vergehen ausscheiden. Allerdings kann durch einen neu eingeschobenen § 356 unter einer Bedingung auch die Uebertretung im Rückfall korrektionelle Nachhaft nach sich ziehen, wenn „bei der Verurteilung wegen einer Uebertretung vom Gericht festgestellt wird, daß der Täter die übertretene Vorschrift böswillig oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig übertreten hat oder daß er wegen ihrer Uebertretung in den letzten drei Jahren vor Begehung der gegenwärtigen Tat wiederholt rechtskräftig im Inland verurteilt worden ist". In diesem Falle kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, und wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 § 356 festgestellt werden, so finden die Vorschriften über Vergehen Anwendung. Auf diese Weise können also auch Uebertretungen mit Gefängnis geahndet werden und so die Grundlage für einen späteren Rückfall bilden.

Die Frage, ob die Unterbringung in ein Arbeitshaus neben oder an Stelle der Strafe erfolgt, hat auch keine Veränderung erfahren, und es ist bei der alten Regelung verblieben, daß die Unterbringung im Prinzip neben der Freiheitsstrafe erfolgt und zwar nach ihrer Verbüßung, jedoch ausnahmsweise auch an die

Stelle der Strafe treten kann, wenn diese die Höhe von drei Monaten nicht übersteigt.

Im V.E. wurde bei sich nachträglich herausstellender Arbeitsunfähigkeit eine unter Anrechnung der im Arbeitshaus verbrachten Zeit „angemessene" Strafe vollstreckt, während im G.E. und den folgenden Entwürfen (bis einschließlich R.E. von 1919) ohne Abänderung einfach nur die vorher festgesetzte Strafe, allerdings unter Einrechnung der im Arbeitshaus verbrachten Zeit, vollstreckt wird. Das Gericht braucht also nicht mehr erneut eine Strafe festzusetzen. Bei dieser zweckmäßigeren Handhabung können allerdings etwaige Milderungsgründe nicht mehr berücksichtigt werden, jedoch die strafprozessual etwas merkwürdige Festsetzung einer neuen Strafe wird dadurch vermieden.

Während im geltenden Recht und im V.E. sich die Unterbringung in ein Arbeitshaus an Gefängnis- oder Haftstrafe anschloß, hält der G.E. es für angebracht, die Unterbringung nur im Anschluß an eine Gefängnisstrafe eintreten zu lassen, wie bereits oben erwähnt wurde. Nach der Haftstrafe kann korrektionelle Nachhaft überhaupt nicht mehr eintreten. Die Gefängnisstrafe ist zeitlich nicht begrenzt. Während eine Begrenzung nach unten hin wohl nicht erforderlich ist, handelt es sich doch nur um rückfällige Delinquenten, die wohl kaum mit einer geringeren als einer vierwöchigen Strafe davonkommen, hätte der G.E. ebenso wie der V.E. eine Höchstgrenze bestimmen müssen. Die weiteren Bestimmungen sind meist unverändert übernommen worden. So ist die Unterbringung fakultative Unrechtsfolge geblieben, so verfügt auch weiter das Gericht die Unterbringung in ein Arbeitshaus, die LPB. führt den Beschluß aus und bewirkt dann die Unterbringung wieder auf die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Die Dauer der Detention ist im voraus bestimmt, den Arbeitsunfähigen trifft nur Strafe und keine Unterbringung, eine nachträgliche Verlängerung der Dauer der Unterbringung ist auch im G.E. unzulässig geblieben. Zuletzt ist endlich das Institut der bedingten Entlassung aus der korrektionellen Nachhaft, die von der LPB. beschlossen wird, unverändert aufgenommen worden, nur daß über den Widerruf der vorläufigen Entlassung im G.E. jetzt das Gericht statt wie sonst die LPB. beschließt.

Etwas geändert hat sich die Ausweisung von Ausländern durch die LPB insofern, als jetzt die LPB den Ausländer an Stelle der Unterbringung nur ausweisen darf, wenn das Gericht schon auf Ausweisung erkannt hat. Wenn jedoch auf Unterbringung an Stelle der Strafe erkannt wurde, ist die Unterbringung immer zu vollziehen, ebenso wenn es sich um einen Ausweisungsbruch handelt. Hiermit wird eine ungerechte Behandlung zwischen In- und Ausländern — daß z. B. bei den Ausländern, die an Stelle der Strafe verhängte Detention durch die LPB in Ausweisung umgewandelt wird — verhindert. Bemerkenswert ist ferner, daß die Ausweisung, auch wenn die LPB zunächst Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet hat, nach beendeter Detentionszeit vollzogen werden m u ß.

Endlich ist im G.E. auch die Frage der Unverbesserlichen gelöst. Der V.E. hatte diese Lücke nur schlecht ausgefüllt, deshalb ist es ein beachtenswerter Erfolg, daß der G.E. eine einigermaßen befriedigende Lösung bringt. In zwei neugeschaffenen §§ 97 und 98 über gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher wird die Errichtung der längst geforderten Verwahrungsanstalt in die Tat umgesetzt, in die nunmehr die Unverbesserlichen durch Gerichtsbeschluß n e b e n der Strafe eingebracht werden können. Voraussetzung dazu ist, daß sie — schon vielfach, mindestens aber fünfmal wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens mit Freiheitsstrafe, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, vorbestraft und die letzte Strafe vor nicht länger als 3 Jahren verbüßt haben — erneut ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sich zuschulden kommen lassen, das sie in Verbindung mit den Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige und für die Rechtssicherheit gefährliche Verbrecher erscheinen läßt. Einer erlittenen Freiheitsstrafe steht die Anhaltung in einem Arbeitshaus gleich, und wenn diese mindestens 2 Jahre gedauert hat, steht die Detention (laut § 98 Abs. 1 G.E.) der Vorstrafe des Zuchthauses gleich. Nun ist das Verhältnis zwischen Strafe und Verschuldung gerechter und dem Sicherungsbedürfnis wird auch Genüge getan durch die sich an die Strafe anschließende Verwahrung auf unbestimmte Dauer. Das Arbeitshaus bleibt für die Besserungsfähigen, und der Richter wird durch sein Urteil hier den Besserungsfähigen ins Arbeitshaus schicken und hier den Besserungsunfähigen in die Verwahrungsanstalt. Auch die späteren Entwürfe haben sich diese Regelung in ihren Grundzügen zueigen gemacht, so daß der Unverbesserliche künftig nicht mehr in ein Arbeitshaus eingebracht wird.

In der Begründung zum G.E. findet sich (Seite 92 ff.) eine längere Auseinandersetzung über die Frage, ob die Unverbesserlichen der kleinen Kriminalität ins Arbeitshaus eingebracht werden sollen oder mit den Unverbesserlichen der großen Kriminalität zusammengeworfen werden sollen. Die Frage wird dahingehend gelöst, daß das Arbeitshaus gewiß nicht der richtige Platz für diese Kategorie sei, und die gemeinsame Verwahrung der Unverbesserlichen der kleinen und großen Kriminalität immer der gemeinsamen Unterbringung von Besserungsfähigen und Unverbesserlichen auch nur der kleinen Kriminalität vorzuziehen sei. Das Arbeitshaus soll also nur den Besserungsfähigen dienen, deshalb ist die Fassung des Arbeitshausparagraphen ergänzt worden, und es heißt jetzt nicht mehr nur „falls diese Maßregel erforderlich erscheint", sondern „falls diese Maßregel erforderlich und g e e i g n e t erscheint". Und geeignet ist diese Maßregel nie für Unverbesserliche. Diese letzteren können sogar in eine Verwahrungsanstalt gebracht werden, ohne im Zuchthaus gewesen zu sein. Denn bei Rückfall werden sie einem Arbeitshaus zugeführt, also zu einem Zeitpunkte, als ihre Unverbesserlichkeit noch nicht feststand. Hat die Detention im Arbeitshaus mindestens 2 Jahre gedauert

und erhöht sich in der Folgezeit die Zahl der Vorstrafen wegen der angegebenen Delikte auf mindestens 5, und sind seit Verbüßung der letzten Strafe nicht mehr als 3 Jahre verstrichen, so sind die Vorbedingungen zur Einbringung in die Verwahrungsanstalt gegeben, da die mindestens zweijährige Detention im Arbeitshaus der Zuchthausstrafe gleichsteht (§ 98 Abs. 1). Ueber die Dauer der Verwahrung wird von der LPB bestimmt, ebenso über die Entlassung, die nur immer eine vorläufige sein darf. Wenn binnen 5 Jahren kein Widerruf erfolgt, so wird die Entlassung eine endgültige. Uebersteigt die von der LPB festgesetzte Dauer der Verwahrung 2 Jahre, so ist der Antrag auf gerichtlichen Entscheid hiergegen zulässig, der bei Ablehnung vor zwei Jahren nicht wieder von neuem gestellt werden kann. Wenn neben der Unterbringung auf Ausweisung erkannt worden ist, so kann die LPB von der Unterbringung absehen, falls nicht die bei der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auf Zuwiderhandlung gegen die Ausweisung beruht.

Zum ersten Male sind Bestimmungen über den Arbeitshausvollzug in den Entwurf aufgenommen. Der berechtigten Forderung der Kritik wurde Rechnung getragen und endlich ein Anfang gemacht, den Vollzug zu organisieren. Es war nur ein Anfang zu einer Organisation des Vollzugs der Unterbringung im Arbeitshaus, denn die Bestimmungen des § 68 Abs. 3 sind nur spärlich. Aus der Begründung[144]) ist jedoch ersichtlich, daß ausdrücklich nicht weiter hierauf eingegangen worden ist, da die endgültige Regelung des Vollzugs dem Bundesrat und den Verwaltungen der Bundesstaaten überlassen wurde, die die näheren Vorschriften erlassen sollten.

§ 13.

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913.

Der zehnte Abschnitt, in dem der § 102 die Fragen des Arbeitshauses behandelt, trägt die Ueberschrift „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ statt der im V.E. und G.E. gebräuchlichen Form „Sichernde Maßnahmen“, ohne jedoch auf die juristische Natur der Unterbringung ändernd einzuwirken. Eine Aenderung finden wir aber in der Auswahl der in Frage kommenden Delikte bzw. Täter, für die die Unterbringung in ein Arbeitshaus ausgesprochen werden kann. Mit der Uebung des G.E., bei allen Delikten unter gewissen Voraussetzungen Detention im Arbeitshaus eintreten lassen zu können, wurde nämlich gebrochen, vielmehr wurde sogar die Zahl der Fälle, in denen nach dem V.E. Detention eintreten konnte, vermindert. Wenn auch in der ersten Lesung des Entwurfs außer den Bettlern, Landstreichern, Prostituierten usw. auch Zuhälter und ferner eine Reihe von Vermögensdelinquenten in das Arbeitshaus aufgenommen werden sollten, darunter Erpresser und Glücksspieler, so wurden doch schließlich in zweiter Lesung die beiden letztgenannten Kategorien wieder aus-

---

[144]) Begründung zum G.E., S. 97.

geschieden.[145]) Weiter ist gegenüber dem V.E. die Zahl der Sittlichkeitsdelikte, die Detention nach sich ziehen können, eingeschränkt; vor allem ist die Kuppelei und die gewerbsmäßig betriebene widernatürliche Unzucht mit einer Person gleichen Geschlechts als Arbeitshausdelikt weggefallen. Daneben treten an Stelle einiger noch wegfallender Delikte neue, so daß im allgemeinen ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen ist. Eine Unterbringung in ein Arbeitshaus kann bei dem Vorliegen folgender Tatbestände erfolgen:

1. Fälschung von Ausweispapieren, § 242,
2. Zuhälterei, § 329,
3. Straftaten sinnlos Trunkener, § 338,
4. Verletzung der Unterhaltspflicht, § 339,
5. Landstreichen, § 340,
6. Betteln, § 341,
7. Diebstahl, §§ 355, 356,
8. Betrug, § 366,
9. Hehlerei, § 372,
10. Gefährliche Trunkenheit, § 417,
11. Arbeitsverweigerung, § 419,
12. Gewerbsunzucht, § 420.

Die weitere natürliche Voraussetzung zur Unterbringung ist selbstverständlich wieder die rechtskräftige Verurteilung wegen eines dieser Delikte. Zu den aufgeführten Delikten ist wegen ihrer Verschiedenheit auch eine verschiedenartige Dauer der der Detention voraufgehenden Strafe Vorbedingung zur Unterbringung in ein Arbeitshaus. Bei den Vergehen und Verbrechen kann auf rechtskräftige gerichtliche Einweisung erkannt werden, wenn, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Gefängnis von mindestens einem Monat (im V.E. waren es 4 Wochen) und auf weniger als ein Jahr erkannt wurde,da man davon ausging, daß eine höhere Gefängnisstrafe den Zweck, den Täter an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen, durch den Vollzug an sich schon erreichen könne.[146]) Durch die Bestimmung „weniger als ein Jahr" ist nunmehr auch die der Detention voraufgehende Gefängnisstrafe nach oben hin aus dem angeführten Grunde zeitlich begrenzt und so einem Mangel des geltenden Rechts und der bisherigen Entwürfe abgeholfen. Bei den Vergehen der §§ 242, 338 bis 341 genügt jedoch schon eine verhängte Gefängnis- oder Haftstrafe von mindestens 2 Wochen. Bei der letzten Abteilung, den Uebertretungen, muß auf eine mindestens zweiwöchige Haftstrafe erkannt worden sein (§ 400), um eine Unterbringung möglich zu machen. Eine Höchstbestimmung für Haft, analog der Höchstbestimmung für Gefängnisstrafe, festzusetzen, erübrigte sich, da § 57 den Höchstbetrag der Haft auf 3 Monate — soweit das Gesetz

[145]) Vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, S. 7.

[146]) Vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, S. 7.

nichts anderes bestimmt — festsetzt. Es schließen sich daran noch an die bekannten Voraussetzungen der Liederlichkeit und Arbeitsscheu, Arbeitsfähigkeit und die Voraussetzung, daß die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Die übrigen Bestimmungen, ob die Unterbringung in ein Arbeitshaus neben oder an Stelle der Strafe erfolgt, ob die Unterbringung obligatorische oder fakultative Unrechtsfolge ist, welche Behörde die Unterbringung verfügt, welche sie bewirkt und die Bestimmung über das Detentionsmaximum bzw. -minimum sind unverändert aus dem G.E. übernommen worden. Eine kleine Aenderung gegenüber dem G.E. zeigt sich darin, daß auch wieder wie im V.E. für einige Delikte die Haftstrafe eintritt und deshalb die Strafart, an die sich die Unterbringung anschließt, nun neben der alleinigen Gefängnisstrafe wie im G.E. naturgemäß auch wieder die Haftstrafe sein kann.

Bei der Ausweisung von Ausländern neben oder an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus ist es nicht mehr wie im G.E. nötig, daß vom Richter auf Ausweisung erkannt sein muß, wenn die LPB diese Maßregel ergreifen will. Im K.E. hat die LPB wieder freie Wahl zwischen Unterbringung und Ausweisung. Bei dem Ausweisungsbruch ist jetzt die Möglichkeit vorgesehen, daß die Detention, an deren Stelle auf Ausweisung erkannt wurde, nunmehr ohne weiteres nachgeholt werden kann, wenn die widerrechtliche Rückkehr innerhalb von 3 Jahren erfolgt. Der rückkehrende Ausländer verfällt also nicht nur den ausgesetzten Strafen, sondern auch der Detention.

Bemerkenswert ist vor allem die Bestimmung, daß im K.E. wieder, wie im geltenden Recht, eine nachträgliche Verlängerung der Detentionszeit zulässig ist. Allerdings fällt der K.E. nicht in den früheren verfehlten Zustand des geltenden Rechts zurück, der der LPB die weitgehende Befugnis gab, die Detentionszeit nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses beliebig oft und lange, evtl. bis zum Tode des Delinquenten (wenn § 362 Abs. 3 Satz 1 StGB von 1871 dem nicht entgegensteht) zu verlängern (vgl. Bundesratsbeschluß von 1889 Art. 5 Abs. 2). Die Befugnis der nachträglichen Verlängerung der Detentionszeit liegt zwar auch jetzt in den Händen der LPB, aber zwei Bestimmungen beschränken diese Befugnis und setzen eventueller Willkür ein Ziel. So bestimmen die §§ 105 und 400 Abs. 2, daß die LPB eine nachträgliche Verlängerung der Detentionszeit bei schlechter Führung des Detinierten nur bis zur Hälfte (also auch weniger) der vom Gericht festgesetzten Dauer bestimmen kann, und daß das Detentionsmaximum von 3 Jahren nicht überschritten werden darf.

Die bedingte Entlassung aus der korrektionellen Nachhaft wird von der LPB nach Anhörung der Anstaltsverwaltung beschlossen (§ 104). Im übrigen verweist der Paragraph auf die Vorschriften, die über die allgemeinen Bestimmungen der vorläu-

figen Entlassung bei Freiheitsstrafen Platz greifen. Danach hat über den Widerruf der vorläufigen Entlassung aus der Nachhaft die oberste Justizbehörde zu entscheiden (§ 81). Warum für den Widerruf nicht auch die LPB herangezogen wird, erscheint eigenartig.

Da nähere Vorschriften über den Vollzug vom Bundesrat und den einzelnen Bundesstaaten inzwischen noch nicht erlassen worden waren, ergänzte und verbesserte der K.E. die Vorschriften des G.E. in ziemlich ausführlichen Bestimmungen. Danach soll die Unterbringung nach Möglichkeit in Anstalten erfolgen, die lediglich den Zwecken des Arbeitshauses dienen und keine weiteren Insassen beherbergen. Sollte sich dies nicht ermöglichen lassen und die Anstalt auch anderen Zwecken dienen, so müssen die Insassen des Arbeitshauses von den übrigen Insassen räumlich getrennt untergebracht werden. Innerhalb der Detinenten selbst erfolgt die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen. Weiter finden sich Vorschriften über den Arbeitszwang, Hebung der Arbeitskraft sowie der geistigen und sittlichen Fähigkeiten. Diebe, Hehler und Betrüger sind ebenso wie die Zuhälter in besonderen Abteilungen unterzubringen, während sonst die Gemeinschaftshaft die Regel bildet und Einzelhaft nur unter besonderen Voraussetzungen verhängt werden kann. Gegen die getrennte Unterbringung von Dieben, Hehlern, Betrügern und Zuhältern und den übrigen Insassen des Arbeitshauses wendet sich von Falken[147]), der in seiner Eigenschaft als Strafvollzugsbeamter die praktische Durchführung dieser Maßnahmen für unmöglich hält.

§ 14.

Der Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

In dem Entwurf von 1919 findet sich das Arbeitshaus des vorhergehenden Entwurfs fast unverändert wieder. Die Delikte, die Detention im Arbeitshaus nachsichziehen, sind fast die gleichen. Noch immer kommt ein recht verschiedenartiger Personenkreis für die Unterbringung in Frage. Noch sind Diebe, Hehler und Zuhälter mit Bettlern und Landstreichern zusammen. Ein genauer Ueberblick zeigt folgendes Bild: Unter die mit Arbeitshaus bedrohten Delikte fallen:

1. Sinnlose Trunkenheit, § 274,
2. Verletzung der Unterhaltspflicht, § 275,
3. Nichthindern von Straftaten, § 276,
4. Landstreichen, § 277,
5. Arbeitsverweigerung, § 278,
6. Betteln, § 279,
7. Gewerbsunzucht, § 280,
8. Zuhälterei, § 335,

---

[147]) v. Falken, Das Arbeitshaus in den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in Z., Bd. 43, S. 362 f.

9. Diebstahl, §§ 359, 360, 363,
10. Betrug, § 376,
11. Hehlerei, §§ 383, 385.

Wie bereits im K.E. sind also auch im R.E. die Fälle des Frauenhandels, der Kupplerei, Päderastie, Erpressung und des gewerbsmäßigen Glücksspiels nicht mehr als Arbeitshausdelikte aufgeführt. Im Falle der Gewerbsunzucht bleibt es diesmal der LPB überlassen, ob sie die Dirne in ein Arbeitshaus oder in ein Asyl unterbringen will. Der Unterbringung muß — wie immer — vorausgehen die rechtskräftige Verurteilung wegen eines der oben angeführten Delikte, die auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu beruhen müssen, und die rechtskräftige gerichtliche Ueberweisung, auf die jedoch nur erkannt werden darf, wenn der Delinquent zu mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Die Bestimmung „höchstens ein Jahr" erweist sich als besser, als die „weniger als ein Jahr", wie es im K.E.[148]) heißt, denn häufig wird doch gerade auf ein Jahr Gefängnis erkannt, wodurch also im K.E. die zu einem Jahre verurteilten Delinquenten nicht mehr in ein Arbeitshaus untergebracht werden könnten. Neben einer Zuchthausstrafe kommt auch im R.E. eine Unterbringung nicht in Frage. Die Minimaldauer der der Detention vorausgehenden Gefängnisstrafe erfährt allerdings durch den § 281 (R.E.) eine Ausnahme, denn statt der grundsätzlich vorausgehenden mindestens einmonatigen Gefängnisstrafe, kann in leichteren Fällen ausnahmsweise schon nach einer zweiwöchigen Gefängnisstrafe auf Detention im Arbeitshaus erkannt werden.

Trotzdem der Zweck der Maßnahme die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und arbeitsamen Leben ist, werden nicht nur die Verurteilten im Arbeitshaus untergebracht, bei denen dieser Zweck noch erreicht werden kann, da die Beurteilung dieses Zustandes zu schwierig sei und eine unbegründete Bevorzugung der Unverbesserlichen der Begründung zufolge enthält.

Die oben unter Nr. 1 bis 11 aufgeführten Delikte sind sämtlich Vergehen, während in den früheren Entwürfen die minder schweren Straftaten zu den Uebertretungen gezählt wurden. Der R.E. bestimmt im Abschnitt „Uebertretungen" ausdrücklich, daß auf Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Uebertretungen nicht erkannt werden darf (§ 413). So finden wir zum ersten Male, daß z. B. Bettelei und Landstreicherei Vergehen sind und infolgedessen mit Gefängnis bestraft werden.

Eine Unterbringung im Arbeitshaus erfolgt nicht, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft bedingt entlassen wurde und die bedingte Entlassung nicht widerrufen wurde. Ebenso erfolgt keine Unterbringung, wenn eine Strafmilderung wegen Irrtums (§ 110) eintrat.

Das Detentionsmaximum kann auch im R.E. durch eine nachträgliche Verlängerung der Detentionszeit nicht überschritten wer-

---

[148]) Siehe Seite 48.

den, innerhalb deren kann jedoch bei schlechter Führung des Korrigenden eine nachträgliche Verlängerung in beliebiger Höhe bestimmt werden. Die Bestimmung des K.E., daß sie nur bis zur Hälfte der vom Gericht festgesetzten Dauer innerhalb des Detentionsmaximums heraufgesetzt werden kann, wurde hierdurch also überschritten. In § 99 R.E. ist gesagt, daß die ursprünglich festgesetzte Detentionszeit weniger als 3 Jahre betragen muß, wenn eine nachträgliche Verlängerung erfolgen solle. Diese Voraussetzung erwähnt der vorige Entwurf (K.E.) nicht besonders, da ja die weitere Bestimmung, daß die Gesamtzeit der Detention 3 Jahre nicht überschreiten darf, diese Erwähnung überflüssig macht.

Von besonderer Bedeutung ist auch, daß nicht mehr die LPB den Beschluß über eine nachträgliche Verlängerung zu fassen hat, sondern auch dieser Beschluß nunmehr durch das Strafgericht zu erfolgen hat. Diese Verlängerung der korrektionellen Nachhaft durch das Gericht, evtl. auch eine öftere Verlängerung, bis das Detentionsmaximum erreicht ist, scheint eine sehr zweckmäßige Einrichtung zu sein und wird eine erziehliche Wirkung auf den Korrigenden nicht verfehlen.

Weitere Neuerungen gegenüber dem K.E. bringt der R.E. nicht, er befaßt sich allerdings noch mit dem Vollzug der Unterbringung, ohne gegenüber dem K.E. Neuerungen zu bringen, überläßt aber die endgültige Regelung einem Reichsstrafvollzugsgesetz.

§ 15.

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.

Eine völlige Umwälzung auf dem Gebiete des Arbeitshauses, ja eine radikale Abkehr von den früher eingeschlagenen Wegen bringt der A.E. Den kritischen Forderungen aus Theorie und Praxis folgend, beschränkt sich in diesem Entwurf das Arbeitshaus völlig auf das Gebiet der kleinen Kriminalität, auf „Gemeinschädliches Verhalten". Die Denkschrift von 1919 betont, daß mit den Mitteln des Strafrechts den sozialen Krankheitserscheinungen des Volkes, die sich in den Arbeitshausdelikten widerspiegeln, nur mangelhaft beizukommen sei. Der Zukunft sei es vorbehalten, auf Bestrafung ganz zu verzichten, gegenwärtig seien Strafbestimmungen noch unentbehrlich.[140]) Diesen Weg ist der A.E. nun also 6 Jahre später schon gegangen, er gibt die Verbindung mit dem Strafrecht grundsätzlich ganz auf. Das Buch III (Gemeinschädliches Verhalten) sieht von Strafen ab und läßt nur sichernde Maßnahmen eintreten. Es ist nur ein Provisorium des A.E.; die Bestimmungen sollen später als ein selbständiges Ganzes in ein

[140]) Denkschrift von 1919, S. 218.

Fürsorge- oder Verwahrungsgesetz für asoziale Elemente[150]) übergehen. Dieses gemeinschädliche Verhalten liegt vor bei:

1. Betteln (aus Liederlichkeit und Arbeitsscheu)[151]), § 378,
2. Ausschicken zum Betteln, § 379,
3. Umherziehen in Banden, § 380,
4. Arbeitsverweigerung, § 381,
5. Gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht, § 382.

Die Delikte, die nunmehr noch Detention im Arbeitshaus nach sich ziehen, sind auf ein erträgliches Maß herabgesetzt und entsprechen annähernd den von der Kritik des geltenden Rechts geforderten. Die in den §§ 378 bis 382 vorliegenden Tatbestände haben nicht die Natur strafrechtlicher Tatbestände, wie die Begründung[152]) sagt, es sind nur die Symptome, die die Person als einen asozialen Menschen kennzeichnen. Die Unterbringung wegen Gemeinschädlichkeit ist regelmäßig an subjektive Schuldvoraussetzungen nicht gebunden, also ein „strafrechtlich farbloser Begriff".[153]) Es kommt eine bestimmte staatliche Reaktion nicht in Betracht, sondern lediglich eine verwaltungsbehördliche Tätigkeit. Trotzdem bleibt das Gericht die maßgebliche Instanz für die Anordnung der Unterbringung, denn bei „dem schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, den die unter Umständen für Lebenszeit mögliche Unterbringung in einem Arbeitshaus bedeutet, kann auf die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit nicht verzichtet werden."[154]) Die Unterbringung selbst bewirkt jetzt an Stelle der LPB die Verwaltungsbehörde. Welche Verwaltungsbehörde dafür in Frage kommt, regelt sich nach Landesrecht.[155]) Allerdings behält das Gericht weiterhin großen Einfluß auf den Vollzug.[156])

Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft (von korrektioneller N a c h haft kann streng genommen nicht mehr gesprochen werden, da ja eine Strafe nicht mehr voraufgeht) ist die nämliche geblieben, — eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Zwar wird das Arbeitshaus im 7. Abschnitt des Allgemeinen Teils des Ersten Buches, in dem die Maßregeln der Besserung und Sicherung aufgeführt werden, nicht behandelt. Doch tritt diesen Maßregeln der Besserung und Sicherung bei Verbrechen und Vergehen (nicht bei Uebertretungen, außer § 350 Abs. 2) die besonders behandelte Maßnahme des Arbeitshauses als Maßregel der Besserung und Sicherung bei straflosem ge-

---

[150]) Begründung zum A.E. von 1925, S. 6, 187.
[151]) Liederlichkeit und Arbeitsscheu sind nicht mehr Allgemeinvoraussetzungen.
[152]) Begründung zum A.E. von 1925, S. 187.
[153]) Klee, Uebertretungen und gemeinschädliches Verhalten i. Reform des Strafrechts, S. 382.
[154]) Begründung zum A.E., S. 188.
[155]) Begründung zum A.E., S. 41.
[156]) Siehe Seite 54 ff.

meinschädlichen Verhalten der §§ 378 bis 382 zur Seite. Allerdings ist diese Normierung, daß das Arbeitshaus Maßregel der Besserung und Sicherung lediglich für strafloses gemeinschädliches Verhalten sei, leider nicht folgerichtig durchgeführt, denn nach § 382 Abs. 2 kann auch derjenige einem Arbeitshaus überwiesen werden, der gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs die Unzucht ausübt, wenn er bereits zweimal wegen eines Vergehens gegen § 271 (Aufforderung zur Unzucht) bestraft, sich erneut eines solchen Vergehens schuldig macht. Hier tritt als einziger Fall im A.E. Arbeitshaus neben oder an Stelle einer Strafe. Dabei ist dann zunächst die Strafe zu vollstrecken, doch kann die Vollstreckung der Strafe seitens des Gerichtes einstweilen ausgesetzt werden und zuerst die Unterbringung vollzogen werden. Ist der Vollzug der Unterbringung durch die Strafe oder umgekehrt der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so unterbleibt ein weiterer Vollzug (§ 47).

Die Voraussetzung der Unterbringung ist also die, daß das Gericht wegen eines gemeinschädlichen Verhaltens im Sinne der §§ 378 bis 382 die Einweisung verfügt haben muß, die aber wiederum nur dann erfolgen kann, wenn der Täter arbeitsfähig [157]) ist und die Stellung unter Schutzaufsicht nicht genügt. Neu hieran ist die Stellung unter Schutzaufsicht. Sie bezweckt, den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, zu bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern (§ 51). Dabei ging man von dem Gedanken aus, daß, wenn die Besserungsfähigkeit feststeht, die Unterbringung im Arbeitshaus eine überflüssige Härte sei.[158])

Gemäß dem Umstand, daß die Anordnung der korrektionellen Nachhaft nicht an strafrechtlich fest umrissene Voraussetzungen geknüpft ist, ist auch die Anordnung wie bisher fakultative Unrechtsfolge. Nur in einem Falle wird aus der „Kann"-Vorschrift eine „Muß"-Vorschrift, und zwar im Falle des gewerbsmäßigen Bettels, denn „hier liegt die Gemeinschädlichkeit so klar zutage, daß es weiterer Zweckmäßigkeitserwägungen nicht bedarf".[159])

Auch was die Dauer der Detention anbetrifft, hat der A.E. grundlegende Neuerungen gebracht. Es gibt weder ein Detentionsminimum noch ein Detentionsmaximum. Als oberster Grundsatz heißt es: „Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert." (§ 46 Abs. 2.) Freilich sind bei dieser Normierung Einschränkungen gemacht, denn die Unterbringung darf insgesamt 3 Jahre nur dann übersteigen, wenn das Gericht vor Ablauf dieser Frist sie von neuem anordnet. Bei einer

---

[157]) Arbeitsunfähige sollen einem Asyl zugeleitet werden, auch wenn sich die Arbeitsunfähigkeit erst dann herausstellt, wenn der Delinquent bereits im Arbeitshaus untergebracht ist.

[158]) Begründung zum A.E., S. 189.

[159]) Begründung zum A.E., S 187.

Neufestsetzung ordnet dann gleichzeitig das Gericht an, wann eine erneute Entscheidung einzuholen ist (§ 46 Abs. 3). Wird die weitere Unterbringung nach Ablauf der ersten drei Jahre oder nach Ablauf der erneut festgesetzten Frist nicht nochmals verlängert, so muß die Verwaltungsbehörde den Korrigenden entlassen. Da die Unterbringung bis zu drei Jahren auf unbestimmte Dauer erfolgt, muß das Gericht von Zeit zu Zeit prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung noch vorliegen oder ob der Detinent entlassen werden soll. Nach Ablauf der dreijährigen Frist soll das Gericht bei Detinierten, deren Besserung von vornherein unwahrscheinlich ist, wie in der Begründung (Seite 41) gesagt ist, von Amts wegen den Lauf der Frist überwachen und vor ihrem Ablauf erneut prüfen, ob der Detinierte entlassen werden kann. Bei anderen Detinierten, deren Besserung innerhalb des Zeitraums von drei Jahren zu erwarten ist, bleibt es der Verwaltungsbehörde überlassen, nötigenfalls eine Verlängerung zu beantragen. Wird der Detinent vor Ablauf von drei Jahren entlassen, was auch wieder nur mit Zustimmung des Gerichts möglich ist, so erfolgt die Entlassung nur probeweise. Diese Probezeit wird gleichfalls vom Gericht zeitlich begrenzt, und zwar auf die Dauer von mindestens 2 Jahren bis zu 5 Jahren. Eine auf weniger als 5 Jahre festgesetzte Probezeit kann immer nachträglich noch auf 5 Jahre heraufgesetzt werden. Weiter kann der auf Probe Entlassene sofort oder später unter Schutzaufsicht gestellt, und es können ihm besondere Pflichten auferlegt werden. Hat er sich gut geführt, und wird die Entlassung innerhalb der Probezeit nicht widerrufen, so gilt sie als endgültig. Stellt sich jedoch während der Probezeit heraus, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder liegt ein neuer Grund zur Unterbringung vor, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden. Sind 3 Jahre verstrichen, seitdem die Unterbringung vollzogen werden konnte, so kann sie, wenn sie nicht von neuem angeordnet wird, nicht mehr vollzogen werden. Diese Vollstreckungsverjährung für Maßregeln der Besserung und Sicherung war notwendig, da die Vollstreckungsverjährung von Strafen hierauf keine Anwendung finden konnte. „Die Berechtigung zu sichernden Maßnahmen ergibt sich weit weniger aus der Tat selbst, als aus der gefährlichen Beschaffenheit des Täters.“ [160]) Deshalb können sie auch noch vollzogen werden, wenn der Strafanspruch wegen der Tat durch Vollstreckungsverjährung erloschen ist. Besonders notwendig war eine Vollstreckungsverjährung bei der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses im A.E., da hier ja ein Strafanspruch überhaupt nicht vorliegt. An sich soll also die korrektionelle Nachhaft auch noch vollstreckt werden, wenn bereits geraume Zeit seit der Anordnung selbst verflossen ist. Die dreijährige Frist nahm man deshalb, um zu vermeiden, daß in Fällen, wo inzwischen in der längeren Zeit eine Besserung

---

[160]) Begründung zum A.E., S. 38.

schon eingetreten ist, nunmehr noch nutzlos die korrektionelle Nachhaft vollstreckt wird.

Die Behandlung von Ausländern hat sich nicht geändert, nur ist jetzt die maßgebende Stelle nicht mehr die LPB, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde ordnet jetzt die Ausweisung usw. an.

Versuch, Anstiftung und Beihilfe können im A.E. nicht mehr mit korrektioneller Nachhaft geahndet werden, da sie alle eine strafbare Handlung, die bei unseren Arbeitshausdelikten nicht vorliegt, voraussetzen. Die korrektionelle Nachhaft bei Ideal- oder Realkonkurrenz wird durch den Entwurf nicht berührt, gleichwohl hätte er aber eine besondere Bestimmung treffen müssen, um klar hervorzuheben, daß auch das an sich straflose gemeinschädliche Verhalten überhaupt mit anderen Delikten konkurrieren kann.

Während die früheren Entwürfe (besonders K.E. und R.E.) Vorschriften über die innere Ausgestaltung des Arbeitshauses und über den Vollzug brachten, überläßt der A.E. diese Bestimmungen alle einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz, auf das bereits die früheren Entwürfe hinwiesen.

§ 16.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927.[161])

Nachdem der A.E. dem Reichsrat vorgelegt und veröffentlicht wurde, um der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde den kritischen Abhandlungen und Aufsätzen Rechnung getragen und bei der weiteren Durchberatung durch den Reichsrat wiederum der Entwurf in vielen Richtungen, nicht zuletzt in der Frage des Arbeitshauses, weitgehend geändert. Die Delikte, die eine Unterbringung im Arbeitshaus zur Folge haben können, sind fast unverändert geblieben, es sind in der Reichstagsvorlage:

1. Betteln, § 370,
2. Ausschicken zum Betteln, § 371,
3. Landstreichen, § 372,
4. Gemeinschädliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht, § 373,
5. Aufforderung zur Unzucht, § 374.

Die Arbeitsverweigerung, die noch in der R.R.V. auftauchte, glaubte man fallen lassen zu können, da das Anwendungsgebiet dieser Vorschrift so eng geworden ist, zumal die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorge nicht als Unterstützung aus

---

[161]) Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 wird als Reichsratsvorlage (R.R.V.) bezeichnet, i. d. Fassung, in der er dem Reichstag zuging, also als Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 als Reichstagsvorlage (R.T.V.).

öffentlichen Armenmitteln anzusehen ist.[162]) Im Falle der Aufforderung zur Unzucht ist noch als Voraussetzung für die Unterbringung in ein Arbeitshaus daran geknüpft, daß die Person „gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt" (§ 58 Abs. 2).

Was der R.T.V. aber ihr besonderes Gepräge gibt, ist der Umstand, daß die Delikte (Gemeinschädliches Verhalten §§ 370 bis 374), an die sich die Unterbringung in ein Arbeitshaus anschließen kann, nicht mehr wie in der R.R.V. entpönalisiert sind, sondern wieder strafbare Handlungen, und zwar Vergehen sind. Nach zwei Seiten hin, so begründete man dies Vorgehen, sei die Regelung der Frage des Arbeitshauses in der R.R.V. unbefriedigend, einmal werde der Schutz der Allgemeinheit durch den Verzicht auf Strafe zu sehr abgeschwächt und andererseits sei die sichernde Maßnahme des Arbeitshauses, zumal bei erstmaligen Verfehlungen, ein zu scharfer Eingriff.[163]) Vorläufig seien Strafen noch unentbehrlich, gleichwohl wird aber davon gesprochen, die Entwicklung abzuwarten, ob in Zukunft nicht doch wieder auf Strafen verzichtet werden könne, um bei den in Frage kommenden Delikten lediglich sichernde oder fürsorgende Maßnahmen anzuwenden. Vorläufig geht der Entwurf jedoch wieder auf das geltende Recht zurück und läßt eine Unterbringung zu nach der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer der oben erwähnten strafbaren Handlungen und der rechtskräftigen Erklärung des Strafgerichts, daß die Unterbringung in einem Arbeitshaus zulässig ist. Diese Erklärung muß abgegeben werden, wenn die Unterbringung erforderlich ist, um den Delinquenten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.

Eine Minimaldauer der der Detention vorausgehenden Gefängnisstrafe wird nicht verlangt, eine Maximaldauer ergibt sich aus den Delikten selbst, da das gemeinschädliche Verhalten des 36. Abschnitts der R.T.V. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird. Das Ausschicken zum Betteln (§ 371) wird speziell daneben wahlweise mit Geldstrafe geahndet, in leichteren Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Treten bei gemeinschädlichem Verhalten im allgemeinen mildernde Umstände ein, so kann statt der Freitheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden (§§ 73 und 74). Die Nachhaft kann jedoch nur nach einer Gefängnisstrafe eintreten.

Arbeitsfähigkeit wird nicht ausdrücklich verlangt; sie ergibt sich aber als Selbstverständlichkeit, denn ein Arbeitsunfähiger kann nicht zur Arbeit angehalten werden. Was mit Arbeitsunfähigen geschehen soll, ist nicht geregelt, nach der Begründung sollen sie den Fürsorgebehörden überlassen werden. Stellt sich die Arbeitsunfähigkeit erst nachträglich heraus, so kann unter

---

[162]) Begründung zum A.E., S. 189.

[163]) Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, S. 191.

Umständen Entlassung aus dem Arbeitshaus eintreten, an die sich Fürsorgetätigkeit anzuschließen hat.[164])

Das Ueberraschende an der R.T.V. ist aber, daß sie sich soweit wieder an das geltende Recht anschließt, daß der Richter nun zwar nicht die Ueberweisung an die LPB., aber doch nur die Zulässigkeit der Unterbringung in ein Arbeitshaus ausspricht, wodurch die endgültige Bestimmung über die Unterbringung wie im geltenden Recht in die Hände einer anderen Behörde übergeht. Die Begründung[165]) sagt, daß aus vielerlei dort angeführten Gründen der Richter die maßgebende Instanz sei für die Erklärung der Zulässigkeit der Maßnahme, daß aber die Entscheidung des Richters für die Verwaltungsbehörden bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung des Arbeitshauses und der Reichsverweisung abweichend von der der Sicherungsverwahrung keine bindende Kraft haben soll wie in den früheren Entwürfen. Die Verwaltungsbehörde kann also von der Einweisung absehen, wenn Gründe auftreten, die einen Vollzug als untunlich erscheinen lassen, sie kann den Richterspruch „vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachprüfen"[166]). Warum aber der Verwaltungsbehörde überhaupt diese Befugnis eingeräumt wird, wo doch davon ausgegangen wird, daß sie „in aller Regel von der erteilten Ermächtigung Gebrauch machen"[167]) und nur ganz ausnahmsweise von der Anwendung Abstand nehmen wird, ist nicht ersichtlich. Dadurch ist jedenfalls wieder der Dualismus zwischen Richter und Verwaltungsbehörde heraufbeschworen.

Die Zulässigkeitserklärung der korrektionellen Nachhaft seitens des Richters ist im Grunde genommen also obligatorisch, denn sie muß ausgesprochen werden, wie bereits erwähnt wurde, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um den Delinquenten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Der endgültige Einweisungsbeschluß der Verwaltungsbehörde jedoch ist nicht obligatorisch, obwohl erwartet wird, daß die Verwaltungsbehörde in der Regel die Einweisung bewirkt.

Die Maßnahme der Detention im Arbeitshaus tritt mangels anderweitiger Bestimmungen nur neben der verbüßten Freiheitsstrafe ein. Auf die Möglichkeit, die Unterbringung an die Stelle der Strafe zu setzen, wie es die R. R. V. in dem besonderen Fall des § 382 Abs. 2 in Verbindung mit § 271 R. R. V. vorsah, verzichtet die R. T. V., es erschien ihr als „Abschwächung des Strafgedankens"[168]). Die Maßregel der Besserung und Sicherung wird also kumulativ mit der Strafe verwandt.

Nachdem durch das Jugendgerichtsgesetz von 1923 eine Sonderregelung für Jugendliche getroffen war, sieht jetzt der Ent-

---

[164]) Begründung zum Allgemeinen Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927, S. 47.
[165]) Begründung zur R.T.V., S. 44.
[166]) Begründung zur R.T.V., S. 44.
[167]) Begründung zur R.T.V., S. 44.
[168]) Begründung zur R.T.V., S. 45.

wurf für 1927 auch eine besondere Behandlung der Minderjährigen (18- bis 21jährige) vor. Sie sind in der Regel, also mit berechtigten Ausnahmen, statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, worin sie auch nach Eintritt der Volljährigkeit belassen werden können. So kann also je nach dem Grade der Verwahrlosung der Minderjährige in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt kommen und dort über seine Volljährigkeit hinaus bleiben, oder wenn ein schlechter Einfluß auf andere Minderjährige zu befürchten ist, kann er bei Eintritt der Volljährigkeit aus der Besserungs- oder Erziehungsanstalt in das Arbeitshaus oder auch schon sofort ins Arbeitshaus kommen.

Die Dauer der Detention wird nicht im voraus bestimmt, sie steht ebenfalls wieder in der R. R. V. unter dem Leitsatz: „Die Unterbringung dauert so lange, als es ihr Zweck erfordert". (§ 60 Abs. 1.) Die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Arbeitshaus darf jedoch die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen. Wenn der Verurteilte jedoch schon einmal in einem Arbeitshaus oder als Minderjähriger statt im Arbeitshaus in einer Besserungs- oder Erziehungsansalt untergebracht war, darf die Unterbringung 3 Jahre dauern und kann durch das Gericht vor Ablauf der Frist aufs neue für zulässig erklärt werden. Nach Ablauf von weiteren 3 Jahren ist dann eine erneute Entscheidung des Gerichts einzuholen, wenn nicht von Seiten des Gerichts eine kürzere Frist dazu bestimmt wird. Die Entscheidung über die weitere Fortdauer der Detention liegt also auch im Ermessen der Verwaltungsbehörde, da das Gericht ja nur die Zulässigkeit weiterer Detention erklären kann. Was aber mit den erstmalig in ein Arbeitshaus Untergebrachten, die nach Ablauf von 2 Jahren noch nicht gebessert sind, gemacht werden soll, wird nicht erwähnt.

Die Frage der bedingten Entlassung aus der korrektionellen Nachhaft wird im Entwurf nicht angeschnitten[169]), doch erwähnt der Entwurf eine bedingte Aussetzung der korrektionellen Nachhaft. Sie kann auf die Dauer von höchstens 2 Jahren eintreten, wenn gleichzeitig Schutzaufsicht angeordnet wird. Die Anordnung der bedingten Aussetzung liegt in den Händen des Richters, sie dient dazu, allzu große Härten auszugleichen und zu versuchen, ohne längere Freiheitsentziehung die Besserung des Delinquenten zu erreichen. Stellt es sich heraus, daß der Delinquent sich während der Dauer der Schutzaufsicht, die innerhalb der Frist von 2 Jahren beliebig lang dauern kann und bei einer niedrigeren als zweijährigen Dauer erneut vom Gericht auf volle 2 Jahre verlängert werden kann, schlecht geführt hat oder ihm auferlegte Pflichten (vgl. § 43) nicht erfüllt hat, also wenn sich die Schutzaufsicht als ungenügend erwiesen hat, so wird nachträglich die De-

---

[169]) Die vorläufige Entlassung wird im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes geregelt.

tention vollzogen. Die Unterbringung kann aber nicht mehr erfolgen, wenn die bedingte Aussetzung nicht bis zum Ablauf dieser Probezeit vom Gericht widerrufen wird. Die dreijährige Vollstreckungsfrist, nach deren Ablauf die Unterbringung nur noch mit erneuter Zustimmung des Gerichts vollzogen werden darf, ist aus der R. R. V. übernommen worden. Als Zusatz bringt die R. T. V. noch die Bestimmung, daß die im Höchstfall 2 Jahre betragende Probezeit bei einer bedingten Aussetzung der korrektionellen Nachhaft nach §. 61 nicht in die Vollstreckungsfrist eingerechnet wird.

Die Behandlung der Ausländer hat sich gegenüber der R. R. V. nicht geändert, sie können neben oder an Stelle der Unterbringung ausgewiesen werden, ihre Rückkehr zieht nachträgliche Vollstrekkung der korrektionellen Nachhaft nach Maßgabe des §63 nach sich.

Da die Arbeitshausdelikte wieder mit Strafe bedroht sind, kann auch nach Versuch, Anstiftung und Beihilfe wieder korrektionelle Nachhaft eintreten[170]). Der Versuch scheidet in der R. T. V. jedoch aus, da bei unseren Vergehen, derentwegen die Detention verhängt werden kann, die Strafbarkeit des Versuchs nicht ausdrücklich erwähnt ist, somit auch die Maßregel der Besserung und Sicherung des Arbeitshauses nicht in Frage kommen kann.

Weitere Vorschriften über die Ausgestaltung des Arbeitshauses bringt der Entwurf nicht, er überläßt sie ebenfalls wieder einem Strafvollzugsgesetz.[171])

Kritik und Reformvorschläge.

§ 17.

Das Arbeitshaus des Reichsstrafgesetzbuchs hat in der Reform des Strafrechts eine grundlegende Veränderung und Ausgestaltung gefunden. Der Entwicklungsgang ist in den einzelnen Entwürfen gezeichnet und findet seinen vorläufigen Abschluß in dem Entwurf zu einem Deutchen Strafgesetzbuch von 1927. Die notwendigste und gleichzeitig seinem inneren Wesen entsprechende Veränderung, die das Arbeitshaus gegenüber dem geltenden

---

[170]) Vgl. Seite 42.

[171]) Die nach wie vor geforderte reichsrechtliche Regelung des Strafvollzugs war inzwischen in Angriff genommen worden. Im Anfang des Jahres 1927 wurde der „Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes" veröffentlicht. Die Regelung des Strafvollzugs mußte sich natürlich eng an die Reform des Strafgesetzbuchs anschließen. Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes schließt sich an den damals vorliegenden Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 an. Durch die Aenderungen, die dieser seitens des Reichsrats erfuhr (R.T.V. von 1927), mußte auch der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und sich ihnen anpassen. So entstand der „Entwurf eines Strafvollzuggesetzes", der Ende September 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

Recht erfuhr, ist die Verwendung als sichernde Maßnahme. Mit der Einführung und Verwendung der sichernden Maßnahmen in den Entwürfen und der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers, daß die Detention im Arbeitshaus als sichernde Maßnahme anzusehen sei, sollte dem alten Streit über die juristische Natur des Arbeitshauses — ob Strafe, ob polizeiliche Präventivmaßregel bezw. Nebenstrafe — ein Ende bereitet werden. Das Arbeitshaus hat eine seinem inneren Wesen entsprechende Stellung gefunden. Diese Stellung systematisch auszubauen und das Arbeitshaus des geltenden Rechts zu einer sichernden Maßnahme frei von jeglichem Strafgehalt zu machen, war die Aufgabe der Entwürfe. Daß hierbei nicht immer eine glückliche Hand gezeigt wurde, daß vielmehr die Grenze zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen stark verwischt wurde, sodaß trotz der ausdrücklichen Erklärung, daß das Arbeitshaus eine sichernde Maßnahme sei, der Streit über das Wesen des Arbeithauses, wie es sich in den Entwürfen zeigte, neu entbrannte, zeigt die einsetzende Kritik, die diesen Mißstand geißelt. Gleich im V. E. zeigt sich die unklare Handhabung der sichernden Maßnahme des Arbeitshauses. Die reinliche Scheidung zwischen Strafe und sichernder Maßnahme wird vermißt, wenn in der Begründung zur Rechtfertigung des Umstandes, daß Detention im Arbeitshaus an Stelle einer 3 Monate nicht übersteigenden Strafe treten kann, betont wird, daß die Detention „ausreichende Elemente enthält, um sie als Strafersatzmittel zu verwenden". „Die Ersetzung kurzer Strafen durch die Korrektionshaft in den vorgeschlagenen Grenzen kann allerdings theoretisch als prinzipwidrig angefochten werden, sie empfiehlt sich aber aus den erörterten praktischen Gründen".[172]) Daß dieser Ersatz sich empfiehlt und auch anzuwenden ist, sei zugegeben, aber die Rechtfertigung dazu kann nicht dadurch versucht werden, daß die dem Arbeitshaus in der Praxis innewohnende Wirkung herangezogen wird, ohne dem Arbeitshaus Strafcharakter zu verleihen. Auch die Bestimmung, daß bei sich nachträglich erweisender Arbeitsunfähigkeit eine angemessene Strafe zu vollziehen ist, wenn die Detention an Stelle der Strafe getreten war, ist ein Verstoß gegen die systematische Folgerichtigkeit. Wenn auch für die juristische Natur des Arbeitshauses als sichernde Maßnahme vielerlei Motive sprechen, so ist doch durch die mangelhafte systemlose Gestaltung das Arbeitshaus eine Strafe, oder wenn auch nicht offensichtlich eine Strafe, so doch ein Zwischending zwischen Strafe und sichernder Maßnahme.[173]) Auch in den späteren Entwürfen kommt es nicht zu einer klaren Erfassung des inneren Wesens der sichernden Maßnahmen des Arbeitshauses, so daß immer wieder die Kritik tadelnd einsetzt, da dem Arbeitshaus bewußt und ge-

---

[172]) Begründung zum V.E., S. 155.

[173]) Vgl. dazu: Aschrott, Strafe. Sichernde Maßnahme. Schadensersatz, in Reform des Strafrechts. Bd. 1, S. 146; Köhler, in Annalen des Deutschen Reichs, 43, S. 18 f.

wollt Uebelcharakter verliehen würde.[174]) Vielversprechende Ansätze zeigten sich im A. E. von 1925, in dem auf jede Verbindung der sichernden Maßnahme mit der Strafe verzichtet wurde. Aber auch hier wird wieder vom System abgewichen, denn im Falle des § 382 Abs. 2 in Verbindung mit § 271 kann Arbeitshaus wiederum neben die Strafe treten." Und warum ist das Arbeitshaus nicht unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung im § 42 bei der Aufzählung der einzelnen Arten von sichernden Maßregeln erwähnt? Wenn auch in der Handhabung der sichernden Maßnahmen im A. E. von 1925 schon entschieden mehr System liegt, so läßt sich doch noch immer die Frage aufwerfen, was ist das Arbeitshaus seiner Verwendung im A. E. von 1925 nach, — Strafe oder sichernde Maßnahme? Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 läßt den erwägenswerten Gedanken, ganz auf Strafe zu verzichten, wieder fallen. Der Umstand, daß aber die Detention nun nicht mehr wie in früheren Entwürfen an die Stelle der Freiheitsstrafe treten kann, sucht Strafe und sichernde Maßnahme klarer voneinander zu trennen. Im allgemeinen ist indes zu sagen, daß das System der sichernden Maßnahmen von den Entwürfen nicht klar erfaßt ist, immer wieder tritt die Unterscheidung zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen nicht klar genug hervor. Deshalb wurde auch in den späteren Entwürfen die Verquickung von Strafen und sichernden Maßnahmen kritisiert und eine scharfe Scheidung beider in zwei gleichzeitig der parlamentarischen Behandlung zuzuführenden Gesetzen gefordert.[175]) Wenn erst offensichtlich Klarheit über das Wesen der sichernden Maßnahmen herrscht, kann ein folgerichtiger Aufbau entstehen. Dann erst kann das Arbeitshaus als sichernde Maßnahme in Verwendung, Ausgestaltung und Vollzug die ihm gebührende Stellung einnehmen.

Gegenüber dieser hauptsächlichen Forderung erheben sich noch weitere Einzelforderungen von Wichtigkeit. Zwar bringt der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 als vorläufiger Abschluß der Reformarbeiten gegenüber dem gel-

---

[174]) Ebermayer, Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in J.W. 1921, S. 365; Liepmann, Die Reform des Deutschen Strafrechts (Abhandlung d. Krim. Seminars Hamburg), 1921, S. 133 f.; Lobe, in J.W. 1921, S. 788 ff.; Wach, Das Deutsche Strafgesetzbuch nach den neuesten Entwürfen, in Deutsche Strafrechtszeitung 1921, S. 75, u. a.

[175]) Aus der Resolution, die auf der Tagung der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft am 28. und 29. Mai in Bamberg gefaßt wurde, Bericht von Oetker in D.J.Z., 31. Jahrgang, Heft 12, 1926, S. 876 ff. Im gleichen Sinne äußerte sich Lobe, D.J.Z., 31. Jahrg., 1926, Heft 4, S. 289; anders Kahl: „Wer glaubt, diese Sicherung habe mit dem Strafrecht nichts zu tun, man solle sie in irgendein Sondergesetz verweisen, der treibt Theorie, scheidet sich aber vom Bilde des Lebens." D.J.Z., 32. Jahrgang, Heft 14, S. 1000.

tenden Recht und den früheren Entwürfen wesentliche Vorzüge. Der Personenkreis der in ein Arbeitshaus Unterzubringenden ist erheblich begrenzt, und erreicht annähernd das von der Kritik des geltenden Rechts[176]) geforderte Anwendungsgebiet. Auch die Verwendung der Schutzaufsicht ist zu begrüßen. Ein großer Fortschritt in der Arbeitshausfrage ist zweifellos die Maßnahme, daß die Detention nicht mehr auf eine im voraus bestimmte Dauer erfolgt, wenn auch ein Detentionsmaximum, das sich erweitern läßt, gegeben ist. Von Vorteil ist es weiter, daß jetzt ausdrücklich erklärt wird, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen sichernde Maßnahmen, also auch Detention im Arbeitshaus zulässig ist. Auch die Bestimmung über den nachträglichen Vollzug (§ 63 R. T. V.) macht der Streitfrage des geltenden Rechts, innerhalb welcher Zeit die Einweisung von den dazu ermächtigten Organen getroffen worden sein muß, ein Ende.

Dieser Fortschritt verdient, hervorgehoben zu werden, ihm stehen aber auch noch mannigfache Schwächen und Nachteile gegenüber. Nachdem die früheren Entwürfe von dem Ueberweisungssystem des geltenden Rechts sich abgekehrt hatten und der Komplizierung des Verfahrens durch die doppelte Beschlußfassung über die Einweisung seitens des Richters und der LPB. durch den alleinigen endgültigen Richterspruch ein Ende gemacht hatten, verfällt der Entwurf von 1927 wieder in diesen alten verfehlten Zustand. Wenn der Richter nun auch nicht den Delinquenten an die LPB überweist, sondern nur die Zulässigkeitserklärung betreffs der Unterbringung ausspricht, so kommt im Endeffekt doch wieder dasselbe dabei heraus, daß nämlich zwei Instanzen über die Unterbringung zu entscheiden haben und die zweite Instanz eventuell von ihren Befugnissen keinen Gebrauch macht. Wenn schon die Voraussetzungen gegeben sind, um die Unterbringung für zulässig zu erklären, so sollte das doch genügen, um die Unterbringung tatsächlich vollziehen lassen zu können. Vollkommen überflüssig erscheint es, dann noch eine Behörde (nach der R. T. V. ist es die Verwaltungsbehörde) heranzuziehen. Die Verwaltungsbehörde hat die Ermächtigung, den Richterspruch „vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus nachzuprüfen", wobei sie von der erteilten Ermächtigung nur dann Abstand nehmen soll, „wo entweder nachträglich Umstände hervortreten, die den Vollzug der Maßregel als unzweckmäßig erscheinen lassen oder wo dringende verwaltungstechnische Gründe, wie etwa eine zeitweilige Ueberfüllung der in Frage kommenden Anstalten, entgegenstehen." [177]) Daß der Verwaltungsbehörde eine Prüfungsermächtigung zugestanden wird, um den Gerichtsbeschluß aus derartigen Gründen, wie Ueberfüllung von Anstalten, nicht auszuführen, ist nicht einzusehen. Wenn der Vollzug unzweckmäßig erscheint, so kann doch der Detinent vorläufig entlassen werden (§ 287 Entwurf eines

---

[176]) Seite 26 ff.
[177]) Begründung zur R.T.V., S. 44.

Strafvollzuggesetzes von 1927), und „verwaltungstechnische Gründe“ dürfen doch niemals die Wirksamkeit einer kriminalpolitischen Maßnahme beeinträchtigen.[178]) Aus diesen und den bereits in der Kritik des geltenden Rechts (Seite 26 ff.) aufgeführten Gründen kann nicht nachdrücklich genug gefordert werden, daß die Unterbringung in ein Arbeitshaus wieder wie in den früheren Entwürfen bindend in die Hand des Strafrichters[179]) zu legen ist, der außerdem durch die „Allgemeinen Strafzumessungsgründe“ (§ 69 R.T.V.) veranlaßt wird, die Beweggründe und die Gesinnung des Täters zu erforschen, und dadurch für die Beurteilung der Notwendigkeit der Unterbringung die berufenste Instanz ist

Bezüglich des Personenkreises der in ein Arbeitshaus Unterzubringenden ist, wie bereits erwähnt, eine erhebliche Begrenzung eingetreten, doch befriedigt noch nicht die Behandlung der Dirnen bei der Ausübung der Unzucht und der Aufforderung zur Unzucht. Von ihnen wird nicht Besserung verlangt, sie sollen nicht zu geregelter Arbeit erzogen werden, sie werden detiniert, weil sie gewisse Formvorschriften bei der Ausübung der Unzucht außer Acht gelassen haben.[180]). Bei ihnen ist eine Freiheitsstrafe am Platze, aber nicht die Detention im Arbeitshaus. Ebensowenig befriedigend ist die Ausländerfrage geregelt. Für sie ist immer noch die Unterbringung in ein Arbeitshaus vorgesehen. Daß es zweckmäßiger sei, sie nach verbüßter Strafe sofort auszuweisen, wurde auch bereits in der Kritik des geltenden Rechts gefordert.

Sehr bedauerlich ist es, daß der Entwurf von 1927 keine Vorschriften trifft, die die volle Arbeitsfähigkeit des Delinquenten zur Voraussetzung für eine Unterbringung machen. Der Entwurf schneidet die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt gar nicht an. In der Begründung findet sich allerdings die Ausführung, daß bei dauernd und völlig Arbeitsunfähigen der Besserungszweck durch Erziehung zur Arbeit ausfalle und nur noch ein Sicherungszweck in Betracht komme. Deshalb sei es begriffsmäßig nicht möglich, die Unterbringung solcher Personen im Arbeitshaus für zulässig zu erklären.[181]) Also dauernd und völlig Arbeitsunfähige sollen nicht ins Arbeitshaus kommen. Damit ist der Möglichkeit Raum gegeben, daß beschränkt Arbeitsunfähige der Detention anheimfallen. Das ist aber der Zweckbestimmung des Arbeitshauses durchaus zuwiderlaufend, sie können nicht nachdrücklich zur Arbeit angehalten werden. Für sie ist das Arbeitshaus nicht der ge-

---

[178]) Vgl. Ploß, S. 87.

[179]) Neuerdings wird auch die Einweisung durch einen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefordert. Bericht über die Tagung der Strafrechtlichen Gesellschaft vom 28. u. 29. Mai in Bamberg von Oetker, in D.J.Z., 1926, S. 876 ff.

[180]) Zur näheren Begründung sei auf die Kritik des geltenden Rechts verwiesen. S. 26 ff

[181]) Begründung zur R.T.V., S. 47.

eignete Aufenthaltsort, sie gehören in ein Armenhaus oder in eine sonstige Anstalt der öffentlichen Wohlfahrtspflege.[182])

Da erstmalig in ein Arbeitshaus eingebrachte Personen nur höchstens zwei Jahre detiniert bleiben dürfen, hätte eine Regelung getroffen werden müssen bezüglich der Detinierten, bei denen eine Besserung nicht in diesem Zeitraum erreicht wurde. Eine diesbezügliche Vorschrift trifft weder der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 noch der Entwurf eines Strafvollzuggesetzes von 1927. Diese Unverbesserlichen (im Gegensatz zu den unverbesserlichen Gewerbs- oder Gewohnheitsverbrechern (siehe Seite 40 f. und 46 f.) gehören in eine Verwahrungsanstalt.[183])

Aus der Kritik, bei der auch die Reformvorschläge des geltenden Rechts (S. 26 ff.) zu berücksichtigen sind, ist also ersichtlich, daß der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 in wesentlichen Punkten noch einer Verbesserung harrt, und es ist zu hoffen, daß sich der Reichstag bei der Durchberatung des Entwurfs den kritischen Forderungen nicht verschließen wird. Erst wenn diese Aenderungen getroffen sein werden, kann das Arbeitshaus die ihm zukommende Stelle in der Bekämpfung der asozialen Elemente einnehmen, um ein unentbehrliches Kampfmittel des Staates zu werden.

---

[182]) Siehe Seite 28.
[183]) Vgl. Kritik des geltenden Rechts, S. 28.

Nachtrag.

Mit dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 waren die Reformarbeiten keineswegs erschöpft. Unter starker Anteilnahme der Kritik wurden in der Folgezeit noch viele Aenderungen getroffen. Zur Vervollständigung und Abrundung des Bildes von der Entwicklung des Arbeitshauses seien noch kurz die Aenderungen angeführt, die sich in den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung finden, und die auf dem Gebiet des Arbeitshauses die wesentlichsten Aenderungen gegenüber dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 bringen.

Die Beschlüsse des 21. Ausschusses in erster Lesung ändern zunächst den Personenkreis der Unterzubringenden. Zum ersten Male in der Reihenfolge der Entwürfe ist davon abgesehen worden, auch Dirnen dem Arbeitshaus zuzuführen. Die betreffenden Vorschriften (§§ 373 und 374) sind gestrichen worden, wobei dem in § 58, der noch auf diese Vorschriften verweist, nicht Rechnung getragen wird. Die Vorschriften sollen durch das Einführungsgesetz in das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingestellt werden. Im übrigen bleibt der Personenkreis gegenüber dem Entwurf von 1927 der gleiche. Nur der Bettelparagraph erhält einen Zusatz, eine Vorschrift über den sogenannten „Notbettel". Hiernach bleibt straffrei, wer, ohne arbeitsscheu oder liederlich zu sein, aus Not bettelt. Die Delikte des „Gemeinschädlichen Verhaltens" sind Vergehen geblieben, jedoch ist die Maximalhöhe der für sie (der Detention vorangehenden) Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf 6 Wochen herabgesetzt. Eine Minimaldauer ist nicht vorgesehen.

Die markanteste Aenderung ist die, daß nunmehr das Gericht die Unterbringung nicht mehr für nur zulässig erklärt, sondern anordnet, wenn sie erforderlich ist, den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Die LPB ist also wieder an den Gerichtsbeschluß gebunden; dem Dualismus zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde ist ein Ende gemacht. Die Unterbringung im Arbeitshaus tritt wieder wie im Entwurf von 1927 mangels anderweitiger Bestimmungen nur neben der verbüßten Freiheitsstrafe ein. Die Sonderregelung für Minderjährige (18—21jährige Personen), die lt. § 58,3 des Entwurfs von 1927 statt der Unterbringung in einem Arbeitshaus in der Regel die Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorsah, ist fallen gelassen worden. Die Höchstdauer der Detention hat sich im allgemeinen nicht geändert. Nur in dem besonderen Fall, wenn der Verurteilte schon einmal in einem Arbeitshaus untergebracht war, hat sich die Maximaldauer etwas geändert. Nach dem Entwurf von 1927 konnte die Unterbringung in

diesem Falle höchstens 3 Jahre dauern und vor Ablauf dieser Frist vom Gericht aufs neue für weitere 3 Jahre für zulässig erklärt werden. Nach Ablauf dieser dreijährigen Frist oder einer eventuell vom Gericht bestimmten kürzeren mußte eine neue Entscheidung eingeholt werden. Nach den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung ist die Höchstdauer für wiederholt ins Arbeitshaus Eingewiesene auch nur 2 Jahre wie für erstmalig Eingewiesene. Diese Frist kann überstiegen werden, wenn das Gericht die Unterbringung vor Ablauf von neuem anordnet. Die Entscheidung des Gerichts ist naturgemäß dann erneut auch vor Ablauf von nur zwei weiteren Jahren (oder einer vom Gericht bestimmten kürzeren Frist) einzuholen.

Die bedingte Aussetzung der korrektionellen Nachhaft setzte im Entwurf von 1927 die gleichzeitige Anordnung der Schutzaufsicht voraus. Diese Voraussetzung ist gefallen, die Aussetzung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ist also nunmehr nicht mehr von der Anordnung der Schutzaufsicht abhängig. — Eine vorzeitige Entlassung aus der Detention ist nur mit Zustimmung des Gerichts statthaft. Diese Vorschrift bezog sich im Entwurf von 1927 nur auf die Sicherungsverwahrung, während sie jetzt allgemein auf die Unterbringung angewandt ist. Die dreijährige Vollstreckungsfrist ist aus dem Entwurf von 1927 übernommen mit dem Zusatz, daß nach einem Zeitraum von drei Jahren, in dem die Unterbringung hätte vollzogen werden können, sie nur noch dann vollzogen werden darf, wenn es das Gericht anordnet, weil die Voraussetzungen der Unterbringung noch fortbestehen.

Die Behandlung der Ausländer, die neben oder an Stelle der Unterbringung aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden können, hat sich nicht geändert. Interessant ist aber die Tatsache, daß nunmehr die LPB auch die vom Gericht „angeordnete“ (nicht für nur zulässig erklärte) Unterbringung im Arbeitshaus in Reichsverweisung umwandeln kann. Früher wurde nur die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung „angeordnet“, die Unterbringung in den übrigen Anstalten aber nur für zulässig erklärt.

Die Ergebnisse der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen bringen auf dem Gebiete des Arbeitshauses keine nennenswerten Aenderungen. Lediglich die Maximalhöhe der der Detention vorangehenden Freiheitsstrafe wurde von sechs Wochen auf drei Monate heraufgesetzt; bei Bettel (§ 370) bleibt sie bei sechs Wochen in der Fassung des deutschen Ausschusses, während der österreichische Ausschuß sie auf drei bzw. sechs Monate heraufsetzt.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Antrag D. Dr. Kahl und Genossen) trägt der beschlossenen Streichung der §§ 373 und 374 Rechnung, bringt aber sonst auf dem Gebiete des Arbeitshauses keine Aenderungen; die in Frage kommenden Delikte, bei denen die Unterbringung eintreten kann (§§ 370 bis 374a des 36. Abschnitts) stehen noch zur Beratung im Unteraussehuß.